

Wiener Stadtbibliothek

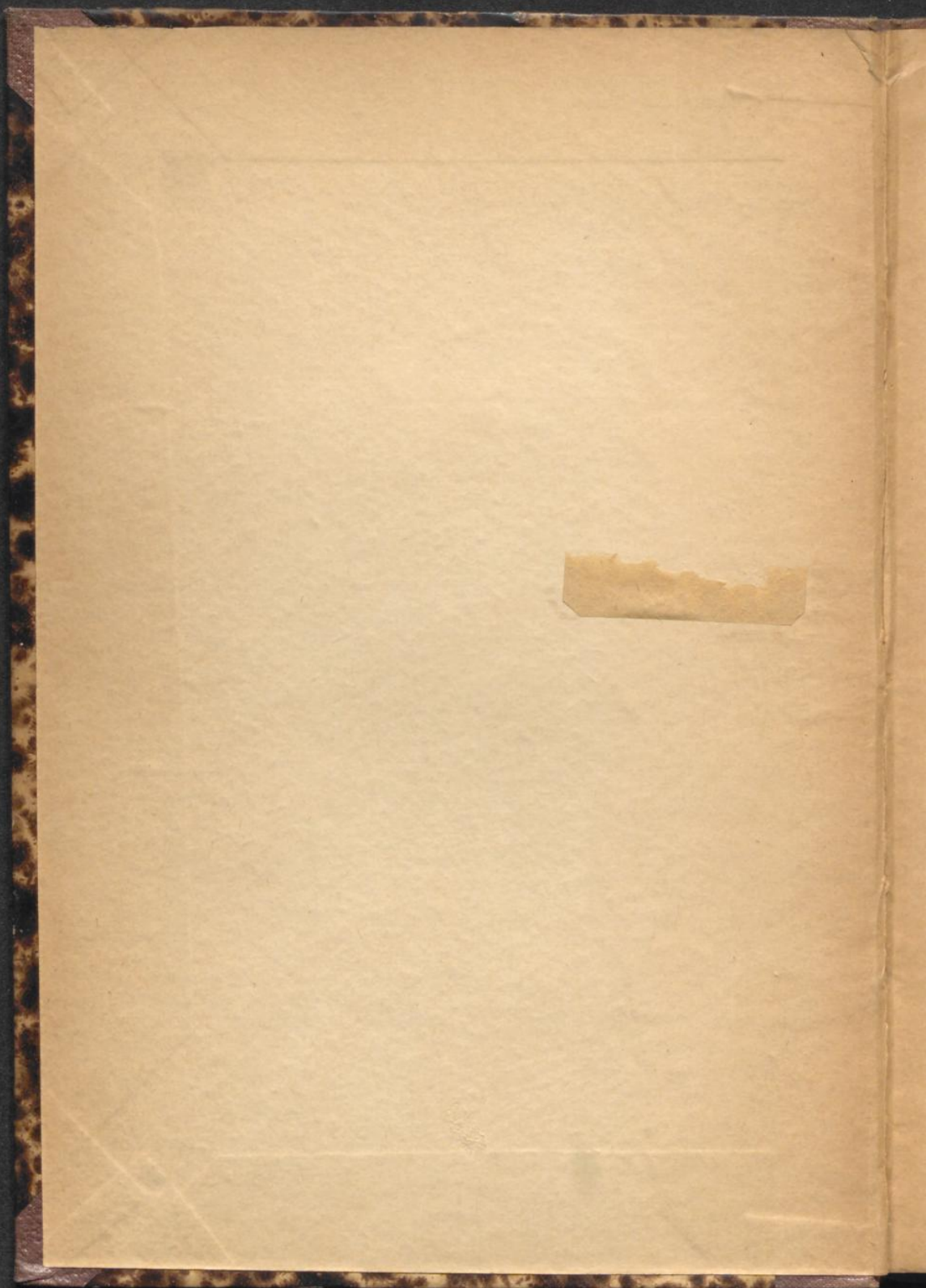
2337 / KO

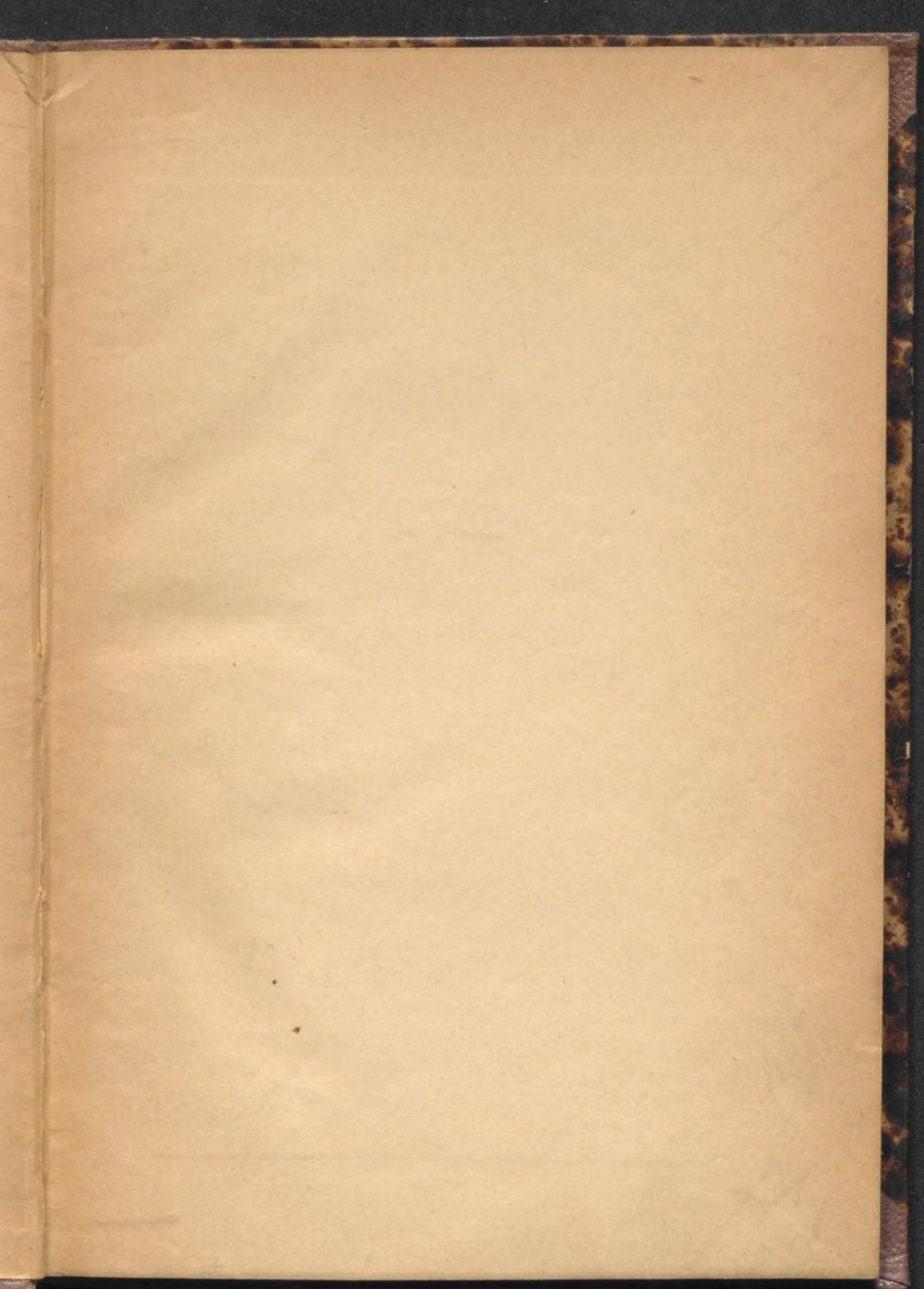
1871 A

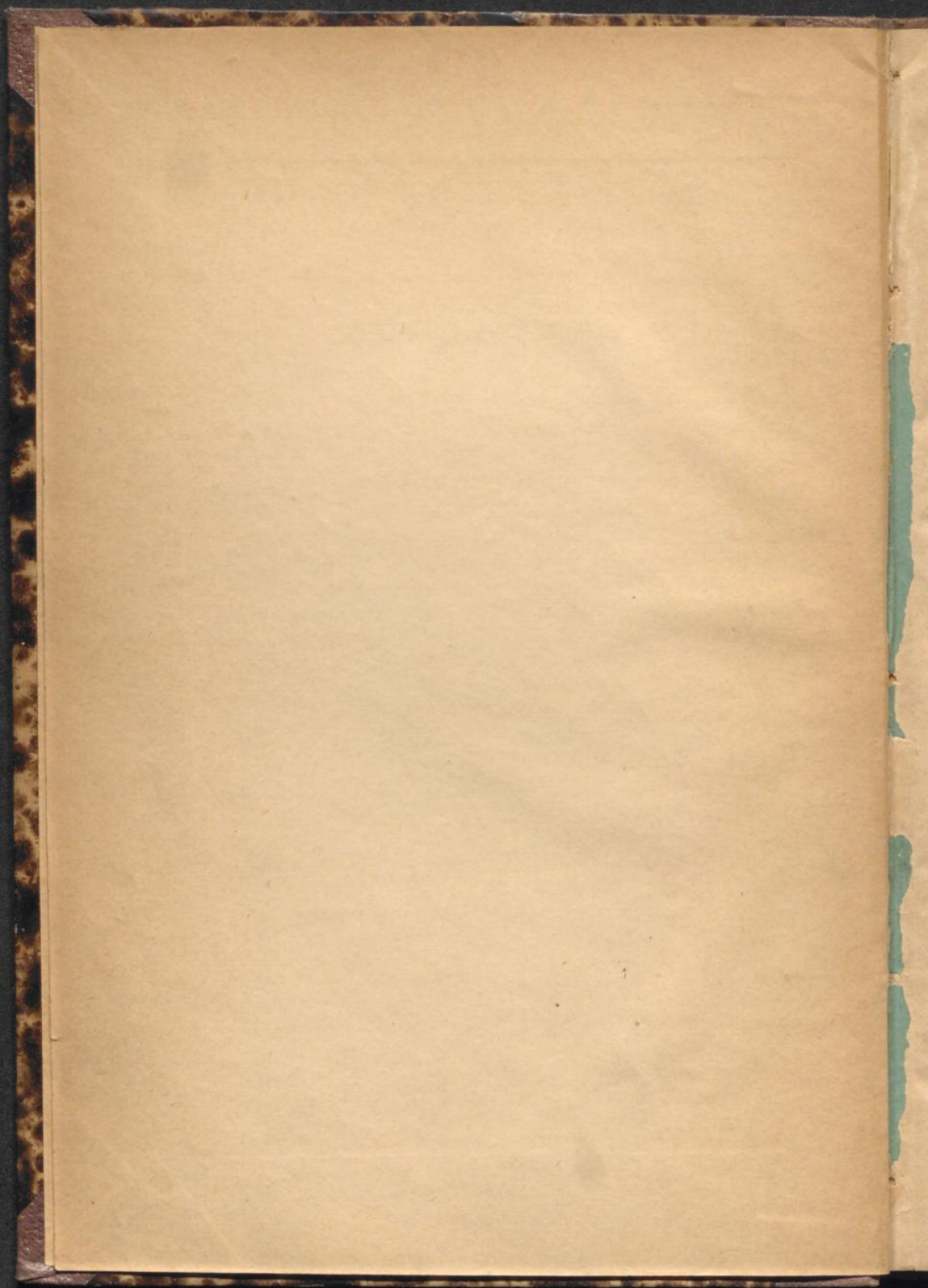


Commissionen
des Gemeinderathes.

1871.







1025

a 1025
8-

Die
Com missionen
des Gemeinderathes

der
Stadt Wien.



Nach dem Stande vom Jänner 1871.

Im Selbstverlage des Gemeinderathes der Stadt Wien.

Comptroller

of the State

of New York

and Treasurer

of the State of New York

V o r w o r t.

Die Commissionen des Wiener Gemeinderathes wurden bisher nur mittelst eines periodisch revidirten Verzeichnisses in Evidenz gehalten, in welchem sich auf die Anführung derselben nach ihrem Gegenstande und auf die nominative Aufzeichnung ihrer Mitglieder beschränkt ist, ohne daß Zweck und Bestimmung der Commissionen hierin näher bezeichnet werden.

Bei der beträchtlichen Anzahl der bestehenden Commissionen, ferner in Anbetracht ihrer mannigfachen Zwecke und mit Rücksicht auf den Umstand, als viele derselben schon Jahre lang bestehen und verschiedene Phasen ihrer Entwicklung erfahren haben, dürfte es von Interesse und von practischem Nutzen sein, die Commissionen auch ihrer inneren Wesenheit nach zu behandeln und zusammenzustellen. Dieser Umstand führte zu dem in den vorliegenden Blättern Ausdruck findenden Gedanken, durch eine Darstellung der Entstehung und Entwicklung der sämmtlichen bestehenden Commissionen und ihrer Aufgaben einerseits die Herren Gemeinderäthe, welche in bereits bestehende Commissionen gewählt werden, in die Lage zu setzen, sich in kurzer Zeit im Allgemeinen über die ihnen neu übertragene Function zu informieren, andererseits den neugewählten Mitgliedern des Gemeinderathes, dem Magistrate und den übrigen Organen der Communal-Verwaltung, welche ihre Kenntniß über den Bestand und Zweck der Commissionen sonst nur aus den zerstreuten Referaten der Gemeinderaths-Protokolle schöpfen können, ein allgemeines Bild über das Commissionswesen des Gemeinderathes zu verschaffen.

Wien im Jänner 1871.

U 1 1 1 1

The following is a list of the names of the persons who have been admitted to the office of the Secretary of the Board of Education since the first of January, 1880. The names are given in alphabetical order, and the date of admission is given in parentheses. The names are given in full, and the date of admission is given in parentheses. The names are given in full, and the date of admission is given in parentheses.

I n h a l t.

(NB. Die mit einem (*) versehenen Commissionen sind alljährlich neu zu wählen.)

	Seite
Armenfonds-Regelung	19
Affecuranzwesen	1
Bibliothek und statistisches Bureau, Ueberwachung	2
Brücke am Stroheck	21
Brücke in der verlängerten Johannesgasse	20
Budget- und Rechnungsabschluß *)	57
Bürgerschulen	56
Convertirung der Staatsschuldverschreibungen	57
Detail-Markthalle	21
Disciplinar-Commission *)	3
Donaubäder	22
Donauregulirung	4
Ebersdorfer Wirthschaftscommission	20
Feuerlöschwesen	22
Finanzprogramm	6
Friedhof-Angelegenheiten	23
Gabrielli-Brunnen	7
Gasbeleuchtungsfrage	25
Gemeindehaus und Schule im IX. Bezirke	27
Gemeinderaths-Ausschuß für die innere Stadt *)	53
Gemeindestatut, Revision	8
Häuser-Administrations-Angelegenheiten	29
Hundesteuer	30
Johannesbrücke	20
Kanalisirung Wien's	31
Kanalräumungskosten, Repartition	55
Kirche, Pfarrhof und Schulhaus unter den Weißgärbern	32
Lehrer-Seminar (Pädagogium) *)	11
Localpolizei	33
Material-Artikel-Uebernahme	58
Mittelschulen-Deputation *)	10
Pädagogium, Aufsicht über das *)	11
Pädagogium-Bau-Ueberwachung	35

	Seite
Pferdeeisenbahn	36
Preistarife, Revision der	39
Rathhaus, Bau	40
Schul- und Gemeindehaus im IX. Bezirke	27
Schulhausbau vor der Favoritenlinie	41
Stadtauschuß *)	53
Stadterweiterung	42
Statistisches Bureau, Ueberwachung	2
Turnhallen	43
Ueberschwemmungs-Angelegenheiten	45
Wagengelder- und Commissionsgebühren	46
Wahlen, Prüfung der *)	12
Waisen-Angelegenheiten	47
Wasserleitungen, Ueberwachung sämmtlicher *)	49
Wasserversorgung Wiens	12
Weltausstellung	14
Wiener Wald	15
Zelinka-Monument	16
Zuständigkeiten und Einbürgerungen (nach jedesmaliger Constituirung der II. Section neu zu wählen)	54

Einleitung.

Die Geschäftsordnung für die Versammlungen des Gemeinderathes der Stadt Wien enthält im §. 61 die Bestimmung, daß im Falle, als ein zu berathender Gegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Sectionen einschlagen sollte, vier durch Wahl zu ernennende Mitglieder jeder der betheiligten Sectionen mit ihrem Obmanne zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammenzutreten und gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen haben.

Außerdem kann der Gemeinderath nach §. 63 der Geschäftsordnung in einzelnen wichtigen Fällen in Folge eines zu fassenden Beschlusses eigenen, aus seiner Mitte durch relative Stimmenmehrheit zu ernennenden Commissionen die Bearbeitung und Berichterstattung des in Verhandlung kommenden Gegenstandes übertragen.

Die Commissionen haben sich gleich den Sectionen zu organisiren, die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit zu fassen und dieselben in der Regel (§§. 62 und 64) der Plenarversammlung zur Berathung und Genehmigung vorzulegen.

Diese Geschäfts-Abtheilungen des Gemeinderathes werden demnach nicht, wie dies bei den Sectionen der Fall ist, in Folge freiwilliger Einzeichnung zusammengesetzt, sondern die Mitglieder werden theils mit Rücksicht auf ihre Fachkenntnisse oder Erfahrungen in einer speciellen Angelegenheit, theils vermöge ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Sectionen, in deren Geschäftsbereich der betreffende Gegenstand einschlägt, in die bezüglichen Commissionen berufen.

Schon diese Art der Zusammensetzung und der Umstand, daß sich die Commissionen mit den speciellen, ihnen zugewiesenen Angelegenheiten ausschließlich beschäftigen, hat eine eingehende und gründliche Behandlung des speciellen Gegenstandes zur Folge, was zwar in den Sectionen, in welchen der Gegenstand sonst behandelt werden müßte, ebenso der Fall sein würde, wenn nicht die Sectionen durch die ihnen zukommenden currenten Geschäfte, welche zum großen Theile eine sofor-

tige Expedition erheischen, derart in Anspruch genommen wären, daß ihnen zur Durchführung gewisser größerer Angelegenheiten die physische Zeit mangelt. Eine weitere Folge der erwähnten Zusammensetzung (namentlich bei den sogenannten „gemischten“ Commissionen) ist, daß gewisse Angelegenheiten durch die Behandlung in Special-Commissionen dadurch rascher zur Erledigung gelangen können, daß in den meisten Fällen die Nothwendigkeit der langwierigen Einholung von Gutachten der verschiedenen einschlägigen Sectionen entfällt.

Die mit der Behandlung besonderer Angelegenheiten in Special-Commissionen verbundenen Vortheile veranlaßten den Gemeinderath schon in den ersten Sitzungen nach seiner im April 1861 erfolgten Constituirung, von den Bestimmungen der obigen §§. 61 und 63 der Geschäftsordnung Gebrauch zu machen und verschafften dem Commissionswesen immer mehr und mehr Eingang, so daß die Commissionen des Gemeinderathes, obwohl viele derselben im Laufe der Zeit in Folge der Vollen- dung ihrer Aufgabe sich wieder aufgelöst haben oder durch verschiedene Umstände gegenstandslos geworden sind, zu der gegenwärtigen namhaf- ten Anzahl angewachsen sind.

Diese Commissionen theilen sich im Sinne der §§. 61 und 63 der Geschäftsordnung und des Gemeinderaths-Beschlusses vom 25. No- vember 1862:

A. In solche, deren Mitglieder aus dem Plenum des Gemeinderathes gewählt werden;

B. in sogenannte „gemischte,“ welche im Sinne des §. 61 der Geschäftsordnung aus Mitgliedern jener Sectionen, in deren Geschäftsbereich der betreffende Berathungsgegenstand einschlägt, zusammengesetzt sind, wobei bemerkt wird, daß bei der Zusammensetzung solcher Commissionen in Fällen, in welchen der betreffende Gegenstand einen kleineren Kreis von Berathungs-Mitgliedern wünschenswerth erscheinen läßt, über jeweiligen speciellen Gemeinderaths-Beschluß auch unter die im §. 61 normirte Anzahl von Commissions-Mitgliedern herabgegangen wird;

C. endlich in solche Commissionen, welche auf Grund besonderer Gemeinderaths- oder Sectionsbeschlüsse zur Vorberathung oder Austragung gewisser Sections-Angelegenheiten aus dem Kreise der betreffenden Sections-Mitglieder gewählt werden, und welche ihre Anträge zum Theile unmittelbar dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung, zum größeren Theile

aber der betreffenden Section zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen haben, in welch' letzterem Falle diese Commissionen die Benennung „Comité“ führen sollen.

Die so eben erwähnte Eintheilung der sämtlichen Commissionen ist auch in der vorliegenden Zusammenstellung eingehalten.

Die Evidenzhaltung der Commissionen in Beziehung auf die nominative Aufzählung ihrer Mitglieder und auf ihre Constituirung erfolgt, wie bisher, auf Grund mehrerer im Jahre 1862 gestellter Anträge mittelst eines besonderen, (nach Maßgabe der eintretenden Veränderungen im Stande des Gemeinderathes) jährlich revidirten Verzeichnisses.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

A.

Aus dem

Plenum des Gemeinderathes

gewählte Commissionen.

1848

Verzeichnis der Gemeindeglieder

der evangelischen Kirche

Regelung des Asscuranzwesens.

Nachdem der Gemeinderath zu verschiedenen Malen vergeblich versucht hatte, von den Brandschaden-Versicherungsanstalten entsprechende Beiträge zur Erhaltung der Feuerlösch-Anstalt zu erlangen und nachdem der in der Sitzung vom 20. November 1863 gestellte Antrag, — die Buchhaltung zur Vorlage von Vorschlägen aufzufordern, wie die Feuer-Asscuranz durch die Stadtgemeinde ausgeführt werden könnte, — vom Gemeinderathe acceptirt worden war, wurde anlässlich der Berathung des Hauptvoranschlages pro 1867 in der Plenarsitzung vom 1. Februar 1867 eine aus fünf Mitgliedern des Gemeinderathes bestehende Commission zu dem Zwecke eingesetzt, die Frage zu erwägen, ob nicht die Commune im eigenen finanziellen Interesse und zum Nutzen der Realitätenbesitzer Wiens eine sich auf das ganze Gebiet der Stadt erstreckende selbstständige Feuer-Asscuranzanstalt errichten könnte.

Ueber den auf Grund umfassender Erhebungen von dieser Commission erstatteten Bericht beschloß der Gemeinderath am 16. November 1869, eine eigene städtische Asscuranz zu errichten, und beauftragte zugleich die Commission, zunächst — noch vor der Feststellung der Organisation, des Statuts und der Instruction zur Geschäftsführung der Anstalt, — ihre Studien fortzusetzen und zwei Programme und zwar eines für Errichtung einer Asscuranz von nur unbeweglichen und ein zweites für die Asscuranz von unbeweglichen im Vereine mit beweglichen Gegenständen, mit Berücksichtigung gleichzeitig festgesetzter besonderer Fragepunkte vorzulegen.

Mit dieser Arbeit ist gegenwärtig die Commission beschäftigt, nachdem sie über ihren Vorschlag in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 3. Dezember 1869 um weitere zwei Mitglieder verstärkt wurde, so daß sie dormalen im Ganzen aus sieben Mitgliedern besteht.

Ueberwachung der städtischen Bibliothek und des statistischen Bureau.

In der Sitzung vom 18. Februar 1862 wurde die Errichtung eines statistischen Bureau der Stadt Wien beschlossen, welches die Aufgabe hat, statistische Daten über alle für das Gemeindeleben der Stadt Wien bedeutsamen Zustände und Verhältnisse zu sammeln, zu ordnen und zu übersichtlichen Darstellungen zu verarbeiten.

In der für dieses Bureau in der Sitzung vom 7. November 1862 beschlossenen Instruction ist die Bestimmung enthalten, daß ein aus dem Plenum zu wählendes Comité von drei Mitgliedern des Gemeinderathes dem Bürgermeister bei der Ueberwachung des statistischen Bureau als Fachorgan zur Seite stehen soll.

Als zur Wahl dieser drei Mitglieder geschritten wurde, kam der Umstand zur Sprache, daß die städtische Bibliothek, namentlich in Bezug auf ihre fortlaufende Ergänzung, ebenfalls eines besonderen Ueberwachungs- und Controls-Organes bedürfe und es wurde mit Rücksicht auf die Wechselwirkung, in welcher die Bibliothek mit dem statistischen Bureau steht, in der Sitzung vom 25. November 1862 beschlossen, daß zur Ueberwachung der städtischen Bibliothek die für das statistische Comité bestimmten drei Gemeinderäthe, verstärkt durch zwei neu zu wählende Mitglieder, zu fungiren haben.

Ueber den in der Sitzung vom 22. October 1863 gestellten Antrag der Sanitätsseccion wurde auch das Comité für das statistische Bureau mit Rücksicht auf seine speciellen Aufgaben in Folge des Beschlusses der zur Erledigung dieses Antrages ermächtigten Rechts-Section vom 13. September 1864 um zwei Mitglieder der Sanitätsseccion, also gleichfalls auf die Anzahl von fünf Mitgliedern verstärkt.

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 12. Mai 1868 wurden diese beiden Comités, da sie aus denselben Mitgliedern bestanden und in Anbetracht ihrer Beziehungen zu einander in eine Commission vereinigt, so daß dermalen diese Commission sowohl die Angelegenheiten des statistischen Bureau auf Grund der am 7. November 1862 für dasselbe festgesetzten Instruction, als auch die Angelegenheiten des Archivs und der städtischen Bibliothek, in letzterer Beziehung namentlich —

mit Rücksicht auf die mit Gemeinderaths-Beschluß vom 14. November 1865 genehmigte Instruction des Archivars — die Anschaffung von Büchern Münzen zc. zu besorgen hat.

Disciplinar-Commission.

Diese Commission basirt auf dem §. 75 der in den Sitzungen vom 19. November und 1. December 1869 beschlossenen Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener und hat die Aufgabe der Vorberathung über die dem Gemeinderathe zur Schöpfung des Erkenntnisses vorzulegenden Disciplinar-Untersuchungs-Akten und über allfällige Berufungen gegen Disciplinar-Erkenntnisse des Bürgermeisters.

Diese Commission wird zu Anfang eines jeden Jahres neu gewählt.

Donauregulirung.

Den ersten Anlaß, die seit Decennien schwebende Frage der Donauregulirung im Gemeinderathe nach dessen Neuconstituirung in Anregung zu bringen, gab das im Februar 1862 eingetretene Elementar-Ereigniß der großen Ueberschwemmung, indem am 14. März 1862 der Antrag gestellt wurde, das Ministerium zu bitten, die Unterhandlungen über die Donauregulirung und die damit verbundenen Uferschutzbauten wieder in Angriff zu nehmen, zu welchem Behufe der Gemeinderath mit der diesfalls zu ernennenden Regierungs-Commission in gemeinschaftliche Berathung treten sollte.

In diesem Sinne wurden nun Gesuche an die Regierung überreicht, Deputationen an das Staats-Ministerium, selbst an Se. Majestät abgesandt, und nach Erfolglosigkeit dieser Schritte wurde ein Commission eingesetzt, welche die Frage der Donauregulirung und des Uferschutzes abermals anzuregen und die Art und Weise zu erwägen beauftragt wurde, wie die gewünschten Ziele zu erreichen wären.

Für diese Commission wurden am 13. Mai 1864 aus dem Plenum des Gemeinderathes zwölf Mitglieder gewählt und außerdem, nachdem vom Ministerium eine Commission einberufen wurde — bestehend

aus Vertretern der Centralstellen, des Landes, der Gemeinde und anderer beteiligten Corporationen — am 24. Jänner 1865 durch die Plenarversammlung drei Gemeinderäthe zu dem Ende bestimmt, als Vertreter der Gemeinde in dieser Regierungs-Commission zu fungiren.

Das der Regierung vorgelegene und von derselben günstig behandelte Project Pasetty's fand nicht den Beifall des Gemeinderathes.

Die gemeinderäthliche Commission zog vielmehr Experte zu Rathe, hielt gemeinschaftliche Beratungen mit dem Landesauschusse, basirte ihre Verhandlungen auf die Projecte von Wink, Baumgartner, Kiener und Mihalik und erwirkte vom Gemeinderathe am 23. Februar 1866 für die drei Communal-Vertreter der Regierungs-Commission die Information dahin, daß dieselben für die Ausarbeitung und Ausführung eines Planes wirken sollten, welcher mit möglichster Wahrnehmung der Sicherheit vor Ueberschwemmungen, dann des Uferschutzes, sowie der Handels-, Gewerbs- und Verkehrs-Interessen der Stadt Wien den Hauptstrom der Donau in die möglichste Nähe gegen die Stadt Wien verlegt, die Beseitigung der Uebelstände im Donaukanal ermöglicht, und zugleich die Herstellung einer stabilen, dem allgemeinen Verkehre in umfassendster Weise Raum gebenden Brücke an der zweckmäßigsten Stelle enthält.

Die Kriegs-Ereignisse des Jahres 1866 brachten die kaum begonnenen Verhandlungen in's Stocken.

Als aber die Frage der Erbauung der Stadelauer-Eisenbahnbrücke und hiermit zugleich die Gefahr auftauchte, daß diese Brücke mit Bedachtnahme auf den Pasetty'schen Donau-Regulirungs-Plan ausgeführt werden sollte, kam im Gemeinderathe die Donauregulirung wieder und zwar auf das Entschiedenste in Anregung.

Am 8. Februar 1867 wurde die Absendung einer Deputation an Sr. Majestät wegen Wiederaufnahme der unterbrochenen Verhandlungen beschloffen, welcher Bitte im Juli 1867 Folge gegeben wurde.

Nach dem Ergebnisse der wieder aufgenommenen Verhandlungen war endlich die Donauregulirungs-Commission des Gemeinderathes am 20. October 1868 in der Lage, dem Gemeinderathe die erfreuliche Mittheilung zu machen, daß von Sr. Majestät das unter der Mitwirkung

des Gemeinderathes zu Stande gekommene und den Wünschen desselben Rechnung tragende Donauregulirungs-Project genehmigt und dessen schleunige Ausführung angeordnet wurde.

Ueber die an diese Mittheilung geknüpften Anträge der Commission faßte nun der Gemeinderath den Beschluß, daß sich ebenso, wie die Staats-Verwaltung und das Land Niederösterreich, auch die Stadt Wien zum dritten Theile an den Gesamtkosten der Donauregulirung von Rußdorf bis Fischamend unter den vom nied. österr. Landtage aufgestellten Bedingungen betheiligen solle.

Zugleich wurde eine neue Commission aus zwölf Mitgliedern des Gemeinderathes, den Bürgermeister an der Spitze, zu dem Ende eingesetzt, mit der Regierung und dem nied. österr. Landesauschusse unter den beschlossenen Bedingungen ein Uebereinkommen zu treffen, und wegen Bedeckung des von der Stadt Wien übernommenen Kostendrittels, sowie wegen Ausführung des Projectes in Verhandlung zu treten und ihre diesfälligen Anträge dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegen.

Drei Mitglieder dieser Commission wurden am 16. März 1869 sohin delegirt, die gemeinderäthliche Donauregulirungs-Commission resp. den Gemeinderath in der im Ministerium des Innern tagenden, zur Berathung und Beschlußfassung über sämtliche finanziellen, administrativen und technischen Geschäfte der Donauregulirung bestimmten (Central-)Commission zu vertreten, somit in dieser aus je drei Vertretern der drei Gruppen „Regierung“, „Land“ und „Commune“ bestehenden Commission die Curie der Commune zu bilden und bei den Verhandlungen der Central-Commission selbstständig, — eventuel nach erhaltener Instruction von Seite der gemeinderäthlichen Commission oder des Gemeinderathes selbst — im Namen der Commune Wien zu stimmen.

In diesem Sinne wirkten die gemeinderäthliche Donauregulirungs-Commission und ihre drei Delegirten mit bei der Contrahirung des Donauregulirungs-Anlehens, bei der Vergebung der bezüglichlichen Arbeiten, bei der Entscheidung über die herzustellenen Brücken u. u. und in diesem Sinne sind diese communalen Factoren fortan thätig in der Austragung aller die Donauregulirung betreffenden Fragen.

Finanz-Programm.

In der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 20. November 1863 wurde der Antrag gestellt, der Gemeinderath wähle aus seiner Mitte zwölf Mitglieder, deren Aufgabe sei, ein Programm jener größeren Arbeiten zu entwerfen, deren Ausführung innerhalb der nächsten Zeit zum Wohle der Stadt in materieller, wie in geistiger Beziehung als rathsam erkannt wird, ferner ein genaues Inventar des Vermögensstandes der Commune mit Trennung der verfügbaren und unantastbaren Activa anzufertigen.

Diese Commission, bestehend aus zwölf Mitgliedern, wurde über Vorschlag der Finanz-Section mit Gemeinderaths-Beschluß vom 16. Februar 1864 eingesetzt, und erhielt, nachdem die zur rationellen Feststellung des Vermögens-Inventares der Commune am 10. December 1861 eingesetzte Inventarcommission, mit Rücksicht auf die vollbrachte Vollendung des formellen Theiles ihrer Arbeiten, am 21. October 1864 aufgelöst wurde, auch die Agenden und Vorlagen dieser letzteren Commission zugewiesen.

Die Arbeiten der Finanzprogramm-Commission verzögerten sich, indem dieselbe mit bestimmten Schlufsanträgen solange nicht hervortreten konnte, bis das größte Object, die Wasserversorgung Wiens, einer endgiltigen Beschlußfassung zugeführt war.

Nachdem jedoch am 19. Juni 1866 das Project der Hochquellen-Wasserleitung im Principe genehmigt und die Finanz-Programm-Commission zur Schaffung der erforderlichen Geldmittel für dieses auf 14 Millionen Gulden veranschlagte Project aufgefordert wurde, ging dieselbe schleunigst an die Lösung ihrer Aufgabe.

Es wurden zu diesem Behufe Ausweise gesammelt über das Erforderniß für die bereits im Principe genehmigten Projecte, über die von den sämmtlichen Sectionen und Comaissionen gemachten Vorschläge und über die von den Bezirken der Stadt Wien gestellten Anträge bezüglich der zur Ausführung nothwendig erscheinenden Unternehmungen.

Diese Ausweise wurden einer genauen Sichtung unterzogen, hieraus eine gewisse Erforderniß Summe in Verbindung mit einem detaillirten

Ausweise über das Vermögen der Stadt Wien zur Basis genommen, die sämmtlichen zur Ausführung beantragten Objecte nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit und Nothwendigkeit in vier Kategorien getheilt und nach Anhörung der hervorragendsten Finanz-Capacitäten Wiens von der Commission in der Sitzung vom 19. December 1866 das Hauptreferat erstattet.

Ueber den hiernach auf Grund dieser umfassenden Erhebungen gestellten Commissions-Antrag beschloß der Gemeinderath, beim Landtage die Ermächtigung zur Contrahirung eines Communal-Anlehens von 25 Millionen Gulden zu erwirken. Zugleich wurde die Commission beauftragt, sofort über die Form, Zeit und anderweitigen Modalitäten der Begebung des Anlehens oder einzelner Theile desselben Berathung zu pflegen und Vorschläge zu erstatten.

Nachdem das Landesgesetz in Betreff der Bewilligung zur Aufnahme des Anlehens pr. 25 Millionen Gulden mit Allerhöchster Entschließung von 18. Jänner 1867 die Sanction erhalten hatte, wurde über Vorschlag der Commission am 22. März 1867 die I. Emission mit 5 Millionen und am 5. Jänner 1869 die II. Emission mit 6 Millionen beschlossen, wornach der Commission dermalen noch die Aufgabe obliegt, die Emittirung der übrigen 14 Millionen in das Werk zu setzen und durchzuführen und die sohin sich ergebenden, in ihrem Wirkungskreise gelegenen weiteren Arbeiten zu vollführen.

Errichtung eines monumentalen Springbrunnens.

Der Ersteller der Arbeiten für die Herstellung der Wiener Hochquellen-Wasserleitung, Antonio Gabrielli, hat anlässlich der Annahme seines Offertes dem Gemeinderathe das Anerbieten gemacht, sich von allen Zahlungen, die ihm für den Bau der Wasserleitung gemacht werden sollen, 1 Percent in Abzug bringen zu lassen, bis der Betrag auf die Höhe von 100.000 fl. gelangt sein wird. Für diesen Betrag soll ein der Stadt Wien würdiger Springbrunnen errichtet werden, welcher zu gleicher Zeit mit der Eröffnung der Wasserleitung inaugurirt werden soll.

Nachdem der Gemeinderath in der Sitzung vom 12. October 1869

dieses Anerbieten angenommen hat, wurde eine Commission gewählt, welche nach dem Wunsche Gabrielli's mit der ausgedehntesten Vollmacht versehen sein und den Platz, auf welchem der Brunnen zu erbauen ist, die Architektur desselben und alle anderen Erfordernisse bestimmen soll.

Revision des Gemeindestatutes.

Ueber einen in der Sitzung am 5. März 1862 gestellten Antrag wurde eine Commission aus neun Mitgliedern zur Ausarbeitung des Entwurfes eines neuen Gemeindestatuts für die Stadt Wien eingesetzt, sohin gewählt und am 8. Mai 1862 noch um vier Mitglieder verstärkt.

Nachdem von dieser Commission der verlangte Entwurf ausgearbeitet, in Druck gelegt und vertheilt worden war, und sowohl von einer Fraction des Gemeinderathes, welche mit einigen Principien dieses Entwurfes nicht einverstanden war, als auch von einem einzelnen Gemeinderathe (Dr. Theodor Helm) specielle Entwürfe eines Gemeindestatuts eingebracht wurden, erhielt die Commission mit Gemeinderathsbeschlusse vom 17. März 1863 den Auftrag zur neuerlichen Berathung mit Rücksicht auf diese speciellen Entwürfe, mit welcher Aufgabe ein besonderes Subcomité betraut wurde.

Am 11. März 1864 erstattete die Commission ein Referat über ihre Thätigkeit und Leistungen, stellte jedoch den Antrag, daß diese Berathungen, mit Rücksicht auf die damaligen, für das Zustandekommen eines allgemein entsprechenden Gesetzes nicht günstigen Verhältnisse bis zu dem Zeitpunkte der Sanctionirung der allgemeinen Gemeinde-Ordnung für Niederösterreich zu vertagen wären, um die in der letzteren enthaltenen Bestimmungen mit dem Commissionsentwurfe in Einklang zu bringen. Die Commission sollte jedoch ermächtigt werden, ihre Studien fortzusetzen und zugleich die Revision der Geschäftsordnung des Gemeinderathes in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen. Dieser Antrag wurde von der Plenarversammlung zum Beschlusse erhoben und die ganze Angelegenheit durch längere Zeit unberührt gelassen, bis am 30. April 1867, mit Rücksicht auf das mittlerweile verfassungsmäßig zu Stande gebrachte Gesetz über die Regelung der Gemeinde-Angelegenheiten, der Antrag auf sofortige Wiederaufnahme der Revisionsarbeiten eingebracht und

über einen am 21. Mai 1867 gestellten weiteren Antrag am 16. August 1867, mit Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Regenerirung des Gemeinderathes beschlossen wurde, die bestehende Revisions-Commission aufzulösen und eine neue, aus zwölf den verschiedenen Partei-Fractionen des Gemeinderathes angehörigen Mitgliedern bestehende Commission einzusetzen, welche, mit Benützung des vorhandenen Materiales, einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf eines neuen Gemeindestatuts vorlegen sollte.

Diese Commission ging zunächst daran, eine Vorlage auszuarbeiten und in Druck zu legen, welche die Geschichte des Gemeindefens und den gegenwärtigen Stand der Gemeindegesetzgebung in Oesterreich und in einigen deutschen Staaten mit besonderer Rücksicht auf Wien, behandelt.

Nachdem diese Vorlage den sämtlichen Gemeinderäthen zu ihrer Information zugemittelt worden war, trat die Commission am 18. August 1868 mit dem vollständigen Entwurfe einer neuen Gemeindevahlordnung, als selbstständigen Theil des Gemeindestatuts, an den Gemeinderath.

Im §. 7 dieses Entwurfes war die Beibehaltung der bisherigen Eintheilung sämtlicher Wahlberechtigten in drei Wahlkörper ausgesprochen, ein Princip, über welches im Schoße des Gemeinderathes eine Meinungsverschiedenheit waltet, welche auch sogleich nach Schluß des Referates zur Geltung kam.

Die große Tragweite dieser Frage und der Einfluß derselben auf die ganze Wahlordnung, im Zusammenhange mit dem Umstande, daß der vorgelegte Entwurf aus einer Commissionsitzung hervorging, in welcher nur wenige Mitglieder vertreten waren, bot den Anlaß, die ganze Berathung zu vertagen und die Commission zur neuerlichen gründlichen Erwägung des Gegenstandes zu beauftragen.

Am 7. und 11. Mai 1869 referirte die Commission abermals und brachte zunächst als Cardinalfrage der Verhandlung den §. 7, welcher, wie gesagt, die Beibehaltung des Wahlkörpersystems ausdrückt, zum Vortrage und zur Debatte.

In der Sitzung vom 11. Mai 1869, entschied sich der Gemeinderath per majora für die Beibehaltung dieses Systems.

Als nunmehr die Commission am 2. Juli 1869 daran ging, die

übrigen Bestimmungen der Wahlordnung der Beschlußfassung zuzuführen, fand sich der Gemeinderath mit Rücksicht darauf, daß der Commission noch außer der Wahlordnung für den Gemeinderath auch jene für die Bezirksausschüsse, dann die Revision der Geschäftsordnung des Gemeinderathes, d. i. weiteres Materiale vorlag, welches zur Vervollständigung des ganzen Elaborates im Zusammenhange vorgetragen werden soll, bestimmt, über das Commissionsreferat zur Tagesordnung überzugehen und beschloß über einen neuerlich eingebrachten Antrag am 6. Juli 1869 abermals eine neue Commission aus zwölf Mitgliedern zu wählen, welche, unter Benützung aller bisherigen Vorarbeiten über die Revision der Gemeinde-Ordnung, der Gemeindewahl-Ordnung und des Statuts für die Bezirksausschüsse Bericht zu erstatten hat.

Diese Commission ist es, welche sich gegenwärtig mit den eben erwähnten Aufgaben beschäftigt. —

Mittelschulen-Deputation.

Nach §. 117 des Organisations-Statutes für Gymnasien und Realschulen vom Jahre 1849 und nach §. 60 des Realschulplanes hat für jedes Gymnasium und jede Realschule an dem Orte, wo sich die Anstalt befindet, eine Deputation aus drei Mitgliedern zu bestehen, welche von den Vertretern der Gemeinde für eine bestimmte Zeit und in der Regel aus ihrer Mitte gewählt werden, wobei bemerkt wird, daß, wo in einer Gemeinde mehrere derlei Anstalten bestehen, für jede derselben eine eigene, oder auch für mehrere zusammen eine gemeinschaftliche Deputation zu wählen ist.

Auf Grund dieser Bestimmung beschloß der Gemeinderath am 26. September 1862, jährlich eine Deputation aus zwölf Mitgliedern aus seiner Mitte zu wählen, von welcher je drei Mitglieder die drei städtischen Realschulen und drei weitere Mitglieder die nicht städtischen Gymnasien und Realschulen inspiciren sollten.

Als im Laufe der Zeit von Seite der Commune auch zwei Realgymnasien errichtet wurden, beschloß der Gemeinderath am 4. November 1864, die Deputation um drei weitere Mitglieder zu verstärken, so daß dieselbe auf den dormaligen Stand von 15 Mitgliedern gebracht wurde, welche nach einer am 26. September 1862 beschlossenen und am

24. April 1866 ergänzten Instruction in der Art vorzugehen haben, daß für jede städtische Mittelschule je drei Mitglieder der Deputation bestimmt sind, während die Ueberwachung der nicht städtischen Mittelschulen in der allgemeinen Aufgabe der Deputation liegt. In der erwähnten Instruction ist der Zweck der Deputation dahin definirt, daß dieselbe die Wechselwirkung und den Einklang von Schule und Leben zu ermitteln hat, und insbesondere daß dadurch

1. die die Mittelschule betreffenden Wünsche der Gemeinde zur Kenntniß des Schuldirectors und des Lehrkörpers;

2. die Bedürfnisse der Mittelschule zur Kenntniß der Gemeinde gelangen und

3. die Aufrechthaltung einer kräftigen Disciplin und ein fruchtbares Zusammenwirken der Schule mit der häuslichen Erziehung ermöglicht werden sollen.

Die Mittelschulendeputation wird nach Schluß jedes Schuljahres neu gewählt.

Pädagogiums-Aufsicht.

Diese Commission hat die Aufsicht über das Lehrer-Pädagogium zu führen und alle dasselbe betreffenden Angelegenheiten zu berathen, zu verhandeln und eventuel dem Gemeinderathe zur Schlußfassung vorzutragen.

Ursprünglich bestand dieselbe, auf Grund des vom Gemeinderathe am 21. August 1866 beschlossenen Statutes, aus fünf Mitgliedern, welche, nachdem nach langwierigen mit der Regierung geführten Verhandlungen die Errichtung des städtischen Lehrer-Pädagogiums endlich mit Ministerial-Erlaß vom 1. November 1867 genehmigt worden war, auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 5. November 1867 auch die weiteren Verhandlungen über die Acquirirung von Lehrkräften, Einrichtung der Anstalt, Verfassung des Lehrplanes u. zu pflegen hatten.

Nachdem die Anstalt ins Leben gerufen war und die Eröffnung des Pädagogiums am 12. October 1868 stattgefunden hatte, wurde die Aufsichtskommission am 30. October 1868 neu gewählt und, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Zahl der Mitglieder eine zu geringe wäre, um den durch das genehmigte Statut gestellten Anforderungen zu genügen, mit Genehmigung der Regierung vom 2. November 1869 um zwei weitere Mitglieder verstärkt.

Diese sonach aus sieben Mitgliedern bestehende Commission behandelt ihre Angelegenheiten auf Grund des mit den Ministerial-Erlässen vom 1. November 1867 und vom 2. November 1869 genehmigten Statutes des Wiener Pädagogiums, welches Statut in den §§. 4, 6, 8, 9, 11 bis 14, 26 bis 29 und 33 bis 40 genau den Wirkungsbereich und die Aufgabe der Commission präcisirt. Nach §. 30 wird die Aufsichtscommission alljährlich neu gewählt

Prüfung der Wahlen.

Bereits in der 1. Sitzung des neuconstituirten Gemeinderathes am 9. April 1861 wurde zur Vornahme der Prüfung der Neuwahlen eine Commission eingesetzt, welche nach der hierauf im Recurswege erwirkten Befugniß zur Vornahme dieser Prüfung in Thätigkeit trat und, am 7. Mai 1861 über das Prüfungsergebniß referirte.

Zur Durchführung der hiernach erforderlich gewordenen Nachwahlen wurde am 10. Mai 1861 ein neues Comité aus fünf Mitgliedern gebildet, welches bis April 1862 fungirte.

Am 8. April 1864 wurde beschlossen, auf die Dauer eines Jahres abermals eine neue Wahlcommission, bestehend aus sieben Mitgliedern zu wählen, welche außerdem mit dem Geschäfte der Einführung der Bezirksausschüsse betraut wurde und diese letztere Aufgabe auch zur Durchführung brachte.

Diese Commission wird seither alljährlich neu gewählt.

Wasserversorgung Wiens.

Am 15. October 1861 wurde die Stadterweiterungs-Commission ermächtigt, über eine Denkschrift des Stadt-Bauamtes bezüglich der Beschaffung von Trink- und Nutzwasser für Wien, im Verein mit einer über Antrag der VI. Section aus der II., IV. und VI. Section zusammengesetzten Commission, zu berathen und Bericht zu erstatten. Der erste Bericht wurde am 3. December 1861 erstattet. Hiernach wurde zunächst der Zweck zum Ausdruck gebracht, die Stadt mit gutem Trink- und Nutzwasser, in ausreichender Menge zu versehen, wobei dem Gebirgs-

wasser im Gegenhalte zu dem Donauwasser der Vorzug eingeräumt wurde. Ueber Vorschlag der vereinigten Städterweiterungs- und Wasserversorgungs-Commission wurde die Ausschreibung eines öffentlichen Concurfes zur Erlangung von Projecten, resp. Offerten für die Ausführung der Wasser-Versorgung Wiens beschlossen.

Nachdem schon am 11. November 1862 die Stadt-Erweiterungs-Commission über das Resultat dieses Concurfes referirt hatte, wurde in der Sitzung von 21. November 1862 eine selbstständige Commission eingesetzt, welche aus zwölf aus der Mitte des Gemeinderathes mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern zu bestehen hatte und welche die Aufgabe erhielt, alle zum Zwecke der Wasserversorgung erforderlichen Erhebungen und Vorarbeiten mit Zuziehung von erprobten externen Fachmännern einzuleiten, und über die Deckung der Vorarbeitungs-Kosten, sowie Behufs der definitiven Durchführung eines für gut befundenen Projectes die weiteren entsprechenden Anträge an den Gemeinderath zu stellen.

Diese Commission, deren Vorsitz der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter führte und welche mit Rücksicht auf das großartige zu bewältigende Materiale am 14. August 1863 um drei aus dem Plenum gewählte Mitglieder und im Juni 1864 um je drei aus der Bau- und Finanz-Section hervorgegangene Mitglieder verstärkt wurde, unterzog sich der großen Aufgabe der thatsächlichen Erhebungen, führte am 12. Juli 1864 zu dem Gemeinderathsbeschlusse, die Versorgung der Stadt Wien nur durch eine Vereinigung der Hochquellen zu erzielen, und erstattete nach den umfassendsten Erwägungen, nach Vernehmung gelehrter Experten, nach eingehenden technischen und wissenschaftlichen Forschungen und Messungen und nach Einholung der öffentlichen Meinung am 19. Juni 1866 ihre Schlussanträge, nach welchen der Gemeinderath das Bau-Project der Hochquellen-Wasserleitung genehmigte,

Hiermit erachtete die am 21. November 1862 eingesetzte Commission ihre Aufgabe gelöst zu haben und veranlaßte den Gemeinderath, zur Durchführung des Bauprojectes eine neue, aus einundzwanzig Mitgliedern bestehende Commission aus dem Plenum zu wählen, welche Neuwahl am 3. Juli 1866 erfolgte.

Diese neue Commission, welche unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters dermalen fungirt, und die Verhandlungen über den

Abschluß der Verträge bezüglich der Quellen-Erwerbung, über die Proteste der Werksbesitzer, über die Erwirkung des Bauconsenses und des Expropriationsrechtes *cc. cc.*, dann über die Acquirirung des nöthigen technischen Personals, über die Baubedingnisse und Kostenanschläge, über die Offertverhandlung bezüglich der Bauarbeiten u. s. w. durchführte, hat nun die Aufgabe, alle die Bauausführung selbst betreffenden Angelegenheiten zu berathen und zu verhandeln und dem Gemeinderathe über den Stand und Fortgang der Bauarbeiten Quartalsberichte zu erstatten.

Zur leichteren Bewältigung dieser Aufgaben bestellte die Commission aus ihrer Mitte verschiedene Subcomitè's, und zwar: 1. für Grundeinkösungen, 2. für rein technische Fragen, 3. für die Feststellung der Modalitäten bezüglich der Wasserabgabe zu öffentlichen und Privat-zwecken, 4. ein halbjährig zu wählendes Beobachtungs- und Controls-Comitè zur Ueberwachung des Baues selbst, 5. ein Finanz-Comitè für rein finanzielle Fragen und 6. ein Comitè, speciell für die Durchführung der Röhrenlegung.

Den Sitzungen der Wasserversorgungs-Commission werden auch in der Regel der Magistrats-Director und die beiden Ober-Ingenieure der Bauleitung, sowie seit erfolgtem Baubeginn ein Rechnungsrath der städtischen Buchhaltung als berathende Mitglieder beigezogen.

Weltausstellung.

Das in allen Kreisen der Industrie und des Handels rege gewordene Project der Abhaltung einer Weltausstellung in Wien im Jahre 1873 veranlaßte den Gemeinderath, zur Durchführung dieser Idee thatkräftig einzuschreiten. Vorerst wurde am 6. Mai 1870 ein Comitè aus neun Mitgliedern eingesetzt, welches die ersten vorbereitenden Schritte einzuleiten hatte und seine Aufgabe durch Deputationen an die betreffenden Ministerien zur Förderung des Unternehmens erfüllte.

Nachdem die Allerhöchste Genehmigung zur Abhaltung einer internationalen Ausstellung für Erzeugnisse der Landwirthschaft, der Industrie und der bildenden Künste in Wien im Jahre 1873 erfolgt war, wurde am 8. Juni 1870 eine neue Commission aus fünfzehn Mitgliedern gewählt, welche mit der Durchführung aller auf

die Inszenesetzung der Weltausstellung abzielenden Angelegenheiten im Einvernehmen mit den dießfalls maßgebenden industriellen Factoren betraut ist.

Wiener Wald.

Die vom Finanz-Merax auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1870 über den Verkauf von unbeweglichem Staats-Eigenthum beabsichtigte Veräußerung des Wiener Waldes und die hiedurch drohende Devastation desselben veranlaßte den Gemeinderath, sich mit energischen Eingaben zur Hintanhaltung der in forstwirtschaftlicher und national-ökonomischer Beziehung verderblichen Waldabstoßung an die Regierung und den n. ö. Landesauschuß zu wenden.

Die nächste erfreuliche Folge dieses Beschlusses war die von der Finanz-Landesdirection ausgegangene Anordnung der Sistirung der Holzfällungen in den Forsten des Wiener Waldes.

Eine Enquete-Commission, welche über Gemeinderaths-Beschluß vom 20. April 1870 zum Studium in dieser Angelegenheit eingesetzt wurde und aus sechs durch das Präsidium berufenen Gemeinderäthen bestand, ging nun daran, die umfassendsten Erhebungen über die Verhältnisse des Wiener Waldes zu pflegen. Diese Enquete-Commission umgab sich mit Fachmännern und überzeugte sich im Vereine mit denselben durch eigenen Augenschein von dem Bestande des Wiener Waldes und der forstwirtschaftlichen Gebahrung mit demselben, um sodin ihre Schlüsse zu ziehen und die zu treffenden Vorkehrungen zu berathen.

Nachdem im weiteren Laufe der Erörterungen die Kündigung des Hirschl'schen Holzschlag-Vertrages erfolgt und mittlerweile durch den n. ö. Landtag nach sehr wichtigen Richtigungen hin Vorsorge getroffen worden war, um weitere Devastationen zu verhüten, erstattete die Enquete-Commission am 3. November 1870 ein umfassendes Referat über ihr Vorgehen und den Stand der ganzen Angelegenheit und stellte folgende Schlußanträge:

Der Gemeinderath wolle

1. die von ihr veranlaßten Schritte genehmigen,
2. die Enquete-Commission für aufgelöst erklären und
3. eine neue Commission von sieben Mitgliedern aus dem

Plenum des Gemeinderathes wählen, welche die Aufgabe hat, die Wiener Wald-Angelegenheit aufmerksam zu verfolgen, über alle wichtigen Vorkommnisse dem Gemeinderathe sofort Bericht zu erstatten und insbesondere unter Mitwirkung von Fachverständigen die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Gemeinde Wien, wenn es etwa doch zu einer Veräußerung des Wiener Waldes, Kaltenberger-, Anninger- und Offenbacher-Forstes oder einzelner Theile dieser Forste kommen würde, die Erwerbung derselben anstreben sollte, zu studiren und einen Bericht hierüber vorzubereiten.

Diese Anträge erhielten die Genehmigung des Gemeinderathes und am 18. November 1870 wurde auf Grund dieses Beschlusses die Commission gewählt, welcher die Erfüllung der obigen Aufgaben obliegt.

Errichtung eines Zelinka-Monumentes.

Nach Vernehmung der Trauerkunde über das Ableben des Bürgermeisters Dr. Zelinka faßte der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 21. November 1868 den Beschluß, dem Hingeshiedenen ein bleibendes Monument auf einem der öffentlichen Plätze Wiens zu errichten.

Zu diesem Zwecke wurde am 26. Jänner 1869 eine Commission von fünf Mitgliedern eingesetzt, welche in der Plenarsitzung vom 12. Februar 1869 gewählt wurde, und sich bisher damit beschäftigte, von einigen bewährten Künstlern Entwürfe von Zeichnungen und Modellen zu erlangen.

B.

Gemischte Commissionen.

Geometrische Optik

Regelung des Armenfondes.

Aus Anlaß der Verathung über die Rechnungsabschlüsse des allgemeinen Versorgungs-Fondes pro 1862 und 1863 wurde in der Plenar-Sigung vom 6. December 1864 eine Commission aus je vier Mitgliedern und den Obmännern der Armen- und Finanzsectioneingesetzt, welche die Aufgabe erhielt, wegen Regelung des Versorgungs-Fondes, Verminderung des denselben belastenden Deficits und allfälliger Erhöhung seiner Einnahmen geeignete Vorschläge zu erstatten.

Als am 17. Jänner 1865 der Voranschlag des allgemeinen Versorgungs-Fondes pro 1865 zur Verathung gelangte, traten neuerdings die großen Mißstände zu Tage, mit welchen der Versorgungs-Fond und die zu dessen Ergänzung berufene städtische Cassé insbesondere durch die in enormer Steigerung begriffenen Auslagen für die Aushilfen an Arme, dann in Bezug auf die Theilnahme der zum Versorgungs-Fonde nicht beitragenden Gemeinden der Vororte Wiens an der Armenbetheilung und durch die vielfachen, nicht gerechtfertigten Befreiungen von der Entrichtung der Verlassenschafts-Percente zu kämpfen hat. Der Gemeinderath erkannte abermals, daß die Regelung des gesammten Armen-Instituts nur durch eine thätige und umsichtige Commission stattfinden könne, und überwies insbesondere auch die Prüfung der das Verlassenschafts-Percent und das Verhältniß der Commune zu den Vororten betreffenden Fragen dieser Commission, welche auch ein umfassendes Elaborat über die Entstehung und Entwicklung des gesammten Armen-Versorgungswesens verfaßte und daran ist, sich vom Gemeinderathe die Ermächtigung zu erwirken, mit den Vororten Wiens wegen einer, nach allen Seiten befriedigenden Regelung des erwähnten Verhältnisses in Verhandlungen zu treten.

Approvisionnement=Section eingesetzt, welches bis zur Vollendung des Baues zu fungiren hat.

Donaubäder-Angelegenheiten.

Durch die Inangriffnahme der Donau-Regulirung ist es nothwendig geworden, sowohl für die während der Herstellung des neuen Durchstiches dringend gebotene provisorische Unterbringung der dormalen im Kaiserwasser situirten öffentlichen und Privat-Badeanstalten, als auch für die künftige Anlage der Bäder in der regulirten Donau, d. i. im neuen Durchstiche, Vorsorge zu treffen.

Zur Berathung dieser Angelegenheit wurde in der Sitzung vom 29. März 1870 eine aus je zwei Mitgliedern und den Obmännern der II., IV., VI. und VII. Section bestehende Commission eingesetzt, welche unter Beiziehung des Magistrats und Stadtbauamtes die nöthigen Vorerhebungen und Verhandlungen zu pflegen und seinerzeit, vereint mit der gemeinderäthlichen Donauregulirungs-Commission, dem Gemeinderathe die geeigneten Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen hat.

Feuerlöschwesen.

Die Organisirung der Feuerlösch-Anstalt der Stadt Wien beschäftigte bereits den vor dem Jahre 1861 bestandenen Gemeinderath in hohem Grade, indem derselbe zu der Zeit, als noch die Regierung die maßgebende Ingerenz auf das Feuerlöschwesen ausübte, bemüht war, während langwieriger und schwieriger Verhandlungen mit der Regierung über die selbstständige Reformirung der Anstalt Verbesserungen im Feuerlöschwesen durchzusetzen, bis endlich im Jahre 1854 die Ministerial-Entscheidung erfolgte, daß die Feuerlösch-Anstalt der Stadt Wien den Charakter einer Gemeinde-Anstalt beizubehalten habe.

Hiedurch war dem Gemeinderathe freie Hand geboten, in der Reform dieses Verwaltungszweiges rascher vorzugehen.

Bevor jedoch diese Reformarbeit zu einem genügenden Resultate gelangt war, constituirte sich im Jahre 1861 der neue Gemeinderath,

welcher — in Folge der umgestalteten inneren politischen Verhältnisse in seinem Administrations-Gebahren unabhängiger gestellt — die unterbrochene Arbeit aufnahm und zum Zwecke der Finalisirung des ganzen Organisirungs-Elaborates in der Sitzung vom 5. August 1862 eine Commission, bestehend aus den Obmännern und je vier Mitgliedern der II., VI. und VII. Section, einsetzte.

Diese Commission ist es, welche die ganze Organisation des Feuerlöschwesens in verhältnißmäßig kurzer Zeit durchgeführt hat, indem der Gemeinderath bereits am 4. November 1862 in die Lage gesetzt wurde, über ihre Vorschläge die Grundzüge dieser Organisation im Principe zu beschließen. Hierunter gehören insbesondere die Errichtung der acht Filial-Depots in den Bezirken, die Vermehrung der Mannschaft von 63 auf 120 Mann mit Beigabe der Druckmänner zum Betriebe der Spritzen, die Bereitschaft der Bespannung, die Verbesserung und Ergänzung der Löschrequisiten, die Anlegung des Feuer-telegraphen mit der Unterweisung des Personals im Gebrauche desselben, die Organisation des Wächterdienstes am Stephansthurme, die Uniformirung der Bauamts-Beamten als Leiter des Löschgeschäftes, und noch eine große Anzahl der verschiedenartigsten und wirksamsten Verbesserungen, welche alle im Laufe weniger Jahre durchgeführt und zur practischen Anwendung gebracht wurden, ohne daß deßhalb ausgeschlossen wäre, daß der allgemeine Fortschritt, die Erfindungen im Maschinenwesen, zweckmäßige Einrichtungen in anderen Städten u. noch fort und fort der Commission Anlaß bieten, die Anstalt mit neuen Verbesserungen auszustatten und dem Gemeinderathe diesbezügliche Vorschläge zu erstatten, während der letztere in der angenehmen Lage ist, in der Commission ein durch reiche Erfahrungen unterstütztes, höchst schätzenswerthes Organ für die stete Beobachtung und Ueberwachung des gesammten Feuerlöschdienstes zu besitzen.

Friedhof-Angelegenheiten.

Anläßlich eines Referates über die von mehreren Pfarren angestrebte Erhöhung der Gebühren für eigene Gräber und über die von diesen Pfarren versuchte Erwirkung eines neuen Maßstabes zur Beitragsleistung bei Ankauf, Erweiterung und Erhaltung der Friedhöfe setzte der Gemeinderath bereits in seiner dritten Plenar-Sitzung am

23. April 1861 zur Erörterung dieser Fragen eine Commission ein, welche aus fünf Mitgliedern der Finanz-Section und vier Mitgliedern der Sanitäts-Section zusammengestellt, über Präsidial-Erinnerungen vom 25. April und 17. December 1861 aus diesen Sectionen gewählt wurde und nach langwierigen Erhebungen und Verhandlungen mit dem fürst-erzbischöflichen Ordinariate und der Statthalterei am 3. November 1863 vor das Plenum des Gemeinderathes mit einem umfassenden Referate trat, in welchem nach einem historischen Rückblicke über die Entstehung der dermaligen Friedhöfe, über deren Eigenthum und Heranziehung des Sanitäts-Fondes zu den Erhaltungskosten, über die Gräbertaxen u. unter anderen der Antrag gestellt wurde, eigene Friedhöfe auf Communalkosten zu errichten.

Dieser Antrag wurde zum principiellen Beschlusse erhoben und die Commission beauftragt, dießfalls Vorschläge auszuarbeiten.

Abermals verfloßen Jahre, während welchen die Commission dem schwierigen Studium der Friedhofs-Frage oblag und sich bis zur besseren Klärung der ganzen Angelegenheit bemühte, mittlerweile dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Belegraum auf den verschiedenen Friedhöfen durch Palliativmittel Abhilfe zu schaffen.

Endlich waren die Vorarbeiten so weit gediehen, daß der Gemeinderath in der Sitzung vom 7. December 1866 in der Lage war, nach Erwägung aller Erhebungen der Commission über die für die Anlage eines Friedhofes zweckmäßigste Bodenbeschaffenheit, Luftströmung und Entfernung von der Stadt den Beschluß zu fassen, und die Commission zu ermächtigen, einen mit Rücksicht auf die gleichzeitig beschlossene Aufhebung der Schachtgräber genügend großen Raum von circa 300 Joch unterhalb Simmering oder auf einem anderen, etwa noch geeigneteren Plage für die Errichtung eines Central-Friedhofes zu erwerben, und den Entwurf einer Friedhofs-Ordnung und die Regulirung der Gebühren zu veranlassen.

Für die diesfällige Kostendeckung wurde im Communal-Anlehen mit einem Betrage von 300.000 fl. vorgesehen.

Als die Verhandlungen mit den verschiedenen Grundbesitzern und Gemeinden, welche wegen Schaffung des nöthigen Terrains ins Auge

gefaßt wurden, einen immer größeren Umfang gewannen, verstarke sich die Commission mit Genehmigung des Gemeinderathes vom 24. September 1869 durch fünf weitere Mitglieder der Finanzsection, constituirte sich neu und wählte aus ihrer Mitte zur Erleichterung der Verhandlungen ein juridisches Subcomité aus drei Mitgliedern.

Nach langwierigen und schwierigen Berathungen und Erhebungen gelang es endlich in der Sitzung vom 22. December 1869 den Beschluß des Gemeinderathes herbeizuführen, in Kaiser-Ebersdorf einen circa 340 Joch umfassenden Grundcomplex, welcher zur Anlegung des Centralfriedhofes allen Anforderungen in Bezug auf Terrain- und Bodenbeschaffenheit, auf Entfernung von der Stadt, auf die Communicationsmittel, Umfang und Lage vollkommen zu entsprechen geeignet erscheint, um den Preis von 1800 fl. pr. Joch anzukaufen.

Nachdem die Anlage dieses Friedhofes von Seite der Statthalterei genehmigt war, wurde das juridische Subcomité beauftragt, die Verträge mit den einzelnen Grundbesitzern abzuschließen, während die Commission beschäftigt ist, alle jene Fragen zur Austragung zu bringen, welche die Durchführung der Friedhofserichtung unmittelbar betreffen. Hierzu gehört namentlich die Ausführung des Programmes über die Schaffung des ersten Belegraumes, über die Baulichkeiten wie: Capelle, Einfriedung, Todtengräberwohnung, Requisitenkammer, Gartenanlagen, Wasserbeschaffung, Zufahrtsstraßen; ferner die Berathung und Bestimmung über den Transport der Leichen und deren Begleitungen, die gesammte Ausführung der Friedhofsanlagen, die Verfassung einer Friedhofsordnung, die Regelung der Gebühren und Taxen, die Auflassung und Uebnahme der alten Friedhöfe u. s. w.

Zur Erleichterung der Geschäftsführung in allen diesen Richtungen ist ein eigenes administratives Subcomité aus drei Mitgliedern der Commission thätig, welches die betreffenden Angelegenheiten zur Schlußfassung der Commission vorzubereiten hat.

Gasbeleuchtungsfrage.

Die österreichische Gasbeleuchtungs-Gesellschaft hat im Jahre 1857 angejucht, innerhalb den Linien Wiens Gasröhren legen zu dürfen.

Nach langwierigen Verhandlungen über die diesfälligen Bedingungen beschloß der Gemeinderath über die erfolgte principielle Einigung mit der Gesellschaft in der Sitzung vom 15. März 1864 zur Ausarbeitung des diesfälligen Vertrages eine Commission aus dem Gemeinderathe, Magistrate, Bauamte und zwei Vertretern der österreichischen Gasbeleuchtungs-Gesellschaft einzusetzen, welche jedoch nach Ausfertigung des Vertragsentwurfes über neuerliche, bezüglich des Kündigungstermines eingetretene Differenzen auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 22. Juni 1866 ihre Verhandlungen mit der Gesellschaft vorläufig abbrechen mußte.

Mittlerweile wurde über häufige Klagen wegen schlechter Beleuchtung, über wiederholte Anträge und Interpellationen wegen Revision des mit der Imperial-Continental-Gasassociation unterm 6. Februar 1852 abgeschlossenen Gasbeleuchtungsvertrages am 16. November 1864 eine Commission aus je zwei Mitgliedern der I. und II. Section unter dem Vorsitze des Obmannes der Letzteren eingesetzt, um sofort in Unterhandlungen mit der englischen Gasgesellschaft einzutreten und ein Uebereinkommen zu treffen.

Dieser Commission wurde zunächst der in der Sitzung vom 10. Juni 1864 eingebrachte Antrag zugewiesen, welcher dahin ging, in Erwägung zu ziehen, ob der bis 1. November 1877 gültige Gascontract nach Ablauf desselben zu verlängern, oder ob durch eine andere Gasgesellschaft Concurrrenz zu schaffen, oder die Gasbeleuchtung von der Commune in eigene Regie zu nehmen wäre.

Die Commission ging zunächst daran, von mehreren Städten, wo die Gasbeleuchtung durch Gesellschaften besorgt wird, Contracte einzuholen, um aus denselben ihre Vorschläge zu formuliren.

Nachdem sie jedoch nicht in die Lage kam, hierüber dem Gemeinderathe ein Referat, respective Vorschläge zu erstatten, wurde am 27. September 1867 eine neue Commission aus je vier Mitgliedern und den Obmännern der I., II. und VII. Section eingesetzt, und derselben die Agenden der bis dahin bestehenden und nunmehr als aufgelöst erklärten Commission zugewiesen, diese neue Commission endlich am 12. Mai 1867 mit der Eingangs erwähnten Commission für die Vereinbarungen

mit der österreichischen Gasgesellschaft fusionirt, somit auch durch die Mitglieder dieser letzteren Commission verstärkt und mit den Agenden derselben betraut.

Diese Commission veranlaßte zunächst die Einberufung von Experten des In- und Auslandes, welche am 20. Juni 1869 ihr Gutachten über die ihnen gestellten 52 Fragen abgaben, auf dessen Grundlage sodann die Commission am 3. September 1869 ein umständliches Referat erstattete, über welches der Gemeinderath am 21. September 1869 den Beschluß faßte, für die Beschaffung der Gasbeleuchtung in Wien — vom Jahre 1877 an — einen Conkurs auszuschreiben und hiezu durch die Commission die Bedingungen ausarbeiten zu lassen; zugleich wurde die Möglichkeit der Uebernahme der Gasbeleuchtung in eigene Regie von Seite der Commune ausgesprochen, aber die diesfällige weitere Beschlußfassung bis zur Eröffnung des Resultates der Concurs-Ausschreibung vorbehalten.

Die Commission wählte nun aus ihrer Mitte ein Subcomité aus fünf Mitgliedern zur Vorberathung der vom Magistrat, von der Buchhaltung und vom Stadtbauamte entworfenen Bedingnisse und dreier Alternativ-Verträge (formulirt nach den Contracten auswärtiger Städte) und ist dermalen daran, im Wege der Verlautbarung über diese commissionell genehmigten Vorlagen vor Erstattung des Referates an den Gemeinderath das Urtheil der öffentlichen Meinung einzuholen.

Bau eines Gemeindehauses und einer Schule im IX. Bezirke.

Infolge der Erhebung der im Bezirks-Gemeindehause in der Grünen Thorgasse Nr. 9 untergebrachten Rosauer Realschule zu einer Ober-Realschule, und infolge der hiedurch nothwendig gewordenen Schaffung von Localitäten für diese Ober-Realschule, dann für Ersatz der in der Sengengasse schlecht untergebrachten Volksschule und für die Gemeindefanzlei wurde über Anregung des Bürgermeisters mit Präsidial-Erinnerung vom 8. November 1864 Z. 5889 eine Commission aus je vier Mitgliedern und den Obmännern der II., III. und VI. Section zu dem Ende eingesetzt, in Erwä-

gung zu ziehen, in welcher Weise durch den Bau eines Tractes auf dem Grunde des ehemaligen Montursdepot in der Währingerstraße (neben dem Bürgerversorgungshause), für die Unterbringung der für die Volksschule und Bezirkskanzlei nöthigen Localitäten Vorforge zu treffen wäre.

Nach dem vom Stadtbauamte verfaßten Plane hatte sich herausgestellt, daß der obige Platz für die in Aussicht genommenen Zwecke genüge.

Da sich jedoch das Bezirks-Gemeindehaus (Nr. 9 Grüne Thorgasse) im unausgebauten Zustande befand und ein Zubau sehr angezeigt erschien, wurde dieser Zubau zum Zwecke der Realschule über Antrag der Commission mit Gemeinderathsbeschuß vom 7. März 1865 genehmigt, und zugleich beschloffen, für den Bau auf dem Platze des Montursdepot im künftigen Präliminare Vorforge zu treffen.

Dieses letztere Project wurde, als in Folge der Vollendung des neuen Versorgungshauses am Alserbach die Parcellirung der Area des alten Versorgungshauses in der Währingerstraße (Bäckerhäusel) in Aussicht genommen worden war, wieder fallen gelassen und am 3. April 1868 die nöthige Bau-Area für das Gemeindehaus und die Volksschule im Parcellirungsplane der genannten Versorgungshaus-Realität vorsehen.

Mittlerweile wurde der Zubau für die Kossauer Ober-Realschule vollendet und die Bezirkskanzlei in einem anderen Gebäude eingemiethtet.

Nachdem aber das Gebäude des alten Versorgungshauses im Jahre 1869 im Tauschwege an das Finanzärar überlassen wurde und daher auch die beabsichtigte Parcellirung und Verbauung dieser Realität unmöglich, dagegen die Schaffung von Localitäten für die Bezirkskanzlei eingetretener Verhältnisse wegen dringend nothwendig geworden war, wurde wieder auf das ursprüngliche Bauproject zurückgegriffen und über Antrag der Commission in der Plenarsitzung vom 23. April 1869 der Bau eines Gemeindehauses und einer Doppelschule auf dem Grunde des ehemaligen Montursdepot beschloffen, mit dessen Durchführung und Ueberwachung die Commission dermalen beschäftigt ist.

Häuser-Administrations-Angelegenheiten.

Anlässlich der Berathung der Rechnungsabschlüsse der Commune pro 1859 und 1860 hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 10. December 1861 beschlossen, daß eine Commission die Miethzinse in den städtischen Häusern reguliren solle.

Diese Commission bestand, laut des in der Sitzung vom 17. Jänner 1862 erstatteten Berichtes, aus drei Mitgliedern der Finanzsection, nahm die Zinsregulirung vor und erstattete am 22. August 1862 ihr Referat hierüber, wornach diese Regulirung zum Beschlusse erhoben wurde.

Ueber einen dagegen in der Sitzung vom 19. September 1862 eingebrachten Antrag jedoch, in welchem die Nichtigkeit der bei dieser Zinsregulirung beobachteten Grundsätze beanständet und die vorgenommene Zinssteigerung theilweise als ungleichmäßig und unbillig erklärt wurde, setzte der Gemeinderath am 26. September 1862 eine neue Commission ein, bestehend aus je drei Mitgliedern der II., IV. und VI. Section, welche die angeregten Bedenken in Bezug auf die Zinsverhältnisse, sowie auf die baulichen und sanitären Zustände der städt. Häuser (insbesonders des Hauses am Getreidemarkt Nr. 2 „zum Mehen“) untersuchte, die Zinsregulirung revidirte und mit neuen Anträgen an den Gemeinderath trat, welche Anträge nach wiederholten Referaten der Zinsregulirungs-Commission in der Plenarsitzung vom 8. Mai 1863 angenommen wurden und in der Hauptsache dahin lauteten, daß eine ständige Commission, bestehend aus je zwei Mitgliedern der II., IV. und VI. Section, gewählt werde, welche mit dem Magistratsreferenten die Administrations-Angelegenheiten aller bestehenden Communalgebäude zu berathen, eine Instruction über ihren Wirkungskreis, sowie eine Hausordnung für die Parteien und Hausmeister, welsch letztere nur aus dem Gewerbestande der Maurer, Ziegeldecker oder Zimmerleute genommen werden sollen, zu entwerfen hatte, und endlich ermächtigt sein soll, bei Vermietnungen im nöthigen Falle bis zu 15 Procent vom normirten Jahreszinse gegen nachträgliche Anzeige an den Bürgermeister abzulassen.

Diese neue Commission, welche sohin in Folge Präsidialerinnerung vom 22. Juni 1863 noch durch zwei Mitglieder der Finanz-

fection verstärkt worden ist, führte die Zinsregulirung in den städt. Häusern mittelst verhältnismäßiger Zinssteigerung durch, bewirkte den Gemeinderathsbeschuß vom 12. März 1868, womit die in Aussicht genommene Haus- und Hausmeisterordnung in den städt. Häusern eingeführt wurde, und besorgt, theils infolge des ihr ursprünglich zugewiesenen Wirkungskreises, theils infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 26. Jänner 1864 die Erhaltung, Reparaturen, Bestellungen, Miethverhandlungen und die sonstigen Administrations-Angelegenheiten der städtischen Realitäten, wobei noch zu bemerken ist, daß dem betreffenden Magistratsreferenten, welcher ständiges Mitglied der Commission ist, mit Genehmigung des Gemeinderathes vom 15. März 1867 die der Commission übertragene Ermächtigung des 15percentigen Zinsnachlasses in besonderen Fällen gegen nachträglich einzuholende Genehmigung von Seite der Commission zugestanden worden ist.

Die letzte Zinsregulirung in den meisten städtischen Häusern wurde im Jahre 1870 vorgenommen.

Hundesteuer.

Die Hundesteuerfrage beschäftigte bereits vor dem Jahre 1861 sowohl den Magistrat, als auch den damaligen Gemeinderath zu wiederholten Malen und wurde im Gemeinderathe nicht lange Zeit nach seiner Neu-Constituierung wieder in Anregung gebracht.

Am 3. Juni 1862 wurde unter Vorlage von Auszügen von den in früheren Jahren gepflogenen Verhandlungen der Antrag eingebracht, die Hundesteuer in Wien einzuführen.

Dieser Antrag wurde ursprünglich der Finanzsection zugewiesen und über deren Anregung infolge Präsidial-Erinnerung vom 6. Jänner 1863 zu dessen Behandlung eine Commission aus je vier Mitgliedern und den Obmännern der I., IV. und VII. Section eingesetzt.

Diese Commission beschäftigte sich eingehend mit den Vorverhandlungen und mit den zahlreich eingebrachten Anträgen, Vorlagen und Gesegentwürfen, welche den Gegenstand theils vom finanziellen, theils vom Standpunkte der Sicherheit und Sanität behandelten.

Nachdem der Gemeinderath über das erste, am 17. November 1863

erstattete Commissionsreferat zur Tagesordnung übergegangen war, da die damaligen Verhältnisse die Einführung einer neuen Steuer nicht opportun erscheinen ließen; nachdem auch der im zweiten am 19. November 1867 erstatteten Referate der Commission neuerlich gestellte Antrag die Einführung der Hundesteuer nicht bewirkt hatte, indem hiefür nicht die zur Erwirkung eines diesfälligen Landesgesetzes erforderliche Majorität des Gemeinderathes stimmte, trat die Commission über wiederholt und erneuert eingebrachte Anträge und bei der immer wünschenswerther gewordenen Eröffnung neuer Einnahmsquellen der Commune am 18. September 1868 zum dritten Mal vor den Gemeinderath, welcher in dieser Sitzung auch die Einführung der Hundesteuer wirklich beschloß.

Das hierüber erflossene Landesgesetz erhielt die Allerhöchste Sanction, die von der Commune vorgeschlagenen Durchführungsmodalitäten wurden vom Gemeinderathe genehmigt, die Steuer factisch eingeführt und der Commission obliegt dermalen nur noch die Aufgabe, allfällige Fragen der Steuerbehandlung, der jährlichen Wahl der Steuermarken u. auszutragen und über Steuerbefreiungsgesuche in Fällen besonders berücksichtigungswürdiger Motive, sowie über Recurse wegen verweigerter Steuerbefreiung im Grunde des §. 11 der am 22. Jänner 1869 beschlossenen Durchführungs-Bestimmungen im Namen des Gemeinderathes zu entscheiden.

Kanalisation Wiens.

Mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang der Fragen der Wasserversorgung einer Großstadt und ihrer Kanalisation in technischer und sanitärer Beziehung erkannte der Gemeinderath die Feststellung diesfälliger Grundsätze als nothwendig, und setzte am 19. Juni 1863 zu diesem Zwecke eine Commission aus je zwei Mitgliedern der IV., VI. und VII. Section ein, über deren Antrag der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 15. Jänner 1867 beschloß, Behufs der Erlangung einer vor Allem nothwendigen gründlichen Kenntniß der Lage, der Gefällsverhältnisse, der Dimensionen und des Bauzustandes sämtlicher Kanäle Wiens durch das Stadtbauamt unter Zuhilfenahme der mit der Wasserleitungs-Röhrenlegung betrauten

2. Ober-Ingenieurs-Abtheilung für die Wasserversorgung die gesammten Hauptkanäle aller Bezirke mit Einbeziehung der in dieselben einmündenden Kanäle der auswärtigen Gemeinden aufnehmen zu lassen.

Ueber weiteren Antrag der Commission wurde am 16. April 1867 das diesfalls vom Stadtbauamte vorgelegte, für einen Arbeitszeitraum von $1\frac{1}{2}$ Jahren berechnete Durchführungs-Programm genehmigt.

Aufgabe der Commission ist demnach, das Operat dieser Kanalaufnahmen zu prüfen, und auf Grund dieser Prüfung die weiteren, auf die Einführung des entsprechendsten Kanalisirungssystems abzielenden Vorschläge zu erstatten.

Bau der Kirche, des Pfarrhofes und des Schulhauses unter den Weißgärbern.

Nachdem über vielfach angeregten Wunsch, mit Rücksicht auf die rapide Vergrößerung und Verbauung, und die Zunahme der Bevölkerung der ehemaligen Vorstadt Weißgärber die geeigneten Schritte wegen Erhebung der dortigen, dem Bedürfnisse durchaus nicht mehr genügenden Filiationkirche St. Magareth zu einer selbstständigen Pfarre eingeleitet worden waren, und das f. e. Consistorium die diesfällige Zustimmung von der Herstellung einer hinlänglich geräumigen Pfarrkirche abhängig gemacht hatte, wurde diese Angelegenheit im Februar 1862 von Seite des Vorstehers des III. Bezirks, Matthäus Mayer, welcher sich um die Schaffung des Baufondes durch ergiebige Sammlungen verdient machte, dem Gemeinderathe übergeben.

Ueber Anregung von Seite der Schulsection wurde mit Präsidial-Erinnerung von 6. März 1863, Z. 939, eine Commission aus je vier Mitgliedern der III., VI. und VII. Section zur Einleitung der diesbezüglichen Verhandlungen eingesetzt.

Diese Commission erkannte den Bau einer neuen geräumigen Pfarrkirche in Verbindung mit einem Pfarrhofe als ein dringendes Bedürfnis, erklärte aber auch zugleich den Bau einer Doppelschule auf dem in Aussicht genommenen Kirchenplatze als unaufschiebbar.

Ueber Vorschlag der Commune genehmigte der Gemeinderath in der Sitzung vom 19. August 1864 die Erbauung der neuen Kirche

sammt dem Pfarrhose und Schulhause auf dem der Commune gehörigen Grunde der ehemaligen Bechard'schen Realitäten in der Löwengasse im III. Bezirk auf Kosten der Commune mit Zuhilfenahme der sonstigen zu Gebote stehenden Zusätze.

Auf Grund dieses Beschlusses machte die Commission die nöthigen Einleitungen zur Genehmigung des Bauprojects, der Platzregulirung, Offertverhandlung etc. und beschäftigt sich bis zur Vollendung des Kirchenbaues mit der Austragung der sämmtlichen, die Bauausführung selbst betreffenden Angelegenheiten, während seit 7. December 1865 ein aus ihrer Mitte gewähltes Subcomité aus drei Mitgliedern die technische Ueberwachung des Baues besorgt.

Diese Obliegenheiten übt die Commission und ihr Subcomité nunmehr auch aus bezüglich der Ausführung des über ihren Vorschlag mit Gemeinderathsbeschuß vom 10. December 1869 genehmigten Bauprojectes eines Pfarrhofes und einer Doppelschule auf der disponiblen Bauarea der ehemaligen Bechard'schen Realität, deren sohin noch übrigbleibende Parzellen zur Veräußerung gebracht werden sollen.

Regelung der Localpolizei.

Ueber Anregung der I. Section wurde durch das Präsidium unterm 1. Juni 1864 zur Regelung der Localpolizei, insbesondere zur Erwägung der Frage der Errichtung einer städtischen Polizeiwache, sowie der Mittel, wie dem Zustande der erhöhten Unsicherheit der Person und des Eigenthums abgeholfen werden könne, eine Commission aus je zwei Mitgliedern und den Obmännern der I. und IV. Section eingesetzt.

Dieser Commission wurde zunächst der am 15. September 1864 eingebrachte Antrag zur Berathung zugewiesen, auf Grund dessen die Commune die Aufgabe erhielt, Vorschläge zu erstatten, in welcher Weise für die Wiederherstellung und Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit in Wien im Grunde des Artikel V des allgemeinen Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 lediglich „durch die eigenen Kräfte der Commune“ Vorsorge zu treffen wäre.

Bereits am 8. November 1864 trat die Commission mit ihrem diesfälligen Referate vor das Plenum und am 29. November 1864

faßte der Gemeinderath über ihre diesbezüglichen Vorschläge, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Zuweisung aller die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums betreffenden Angelegenheiten in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde eine Abänderung des Gemeindestatuts vom 6. März 1850, somit ein Landesgesetz bedingte, behufs der dringendsten Abhilfe der Uebelstände den Beschluß, bei der Staatsverwaltung dahin zu wirken, daß eine Reorganisation der Militär-Polizeiwache vorgenommen, dieselbe in eine Civilwache umgewandelt, die Zahl der stehenden Posten vermehrt, die Abtheilung der zu großen Polizeibezirke vorgenommen, den commissionellen Berathungen der Polizeibehörden der Gemeinderath zugezogen, die Handhabung des Meldungswesens, der Gefinde- und Arbeiterpolizei und der Dienstabordnung der Gemeinde überantwortet, der Stand der Landgendarmarie in Wiens Umgebung vermehrt werde, und die Commission ihre Arbeiten in Betreff der Uebernahme der Sicherheitspolizei in die Besorgung der Commune fortzusetzen habe.

Diese Wünsche der Gemeinde wurden der Statthalterei mitgetheilt, fanden jedoch keine unmittelbare Erledigung.

Am 3. Februar 1866 erließ ein Statthalterei-Erlaß, wornach mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1866 angeordnet wurde, daß aus dem Wirkungskreise der k. k. Polizei-Direction dasjenige an die Gemeinden zu übergeben sei, was ohne Gefährdung der höheren Staatsrückichten denselben überlassen werden kann, und wornach zur Berathung der Uebertragung jener polizeilichen Agenden, welche mit der der Commune bereits übertragenen Localpolizei in Verbindung stehen oder für die Commune von wesentlichem Interesse sind, commissionelle Berathungen mit Zuziehung von Communalvertretern in Aussicht gestellt wurden.

Am 9. Februar 1866 wählte der Gemeinderath aus seiner Mitte fünf Mitglieder zur diesfälligen Verhandlung mit der Staatsverwaltung und zur Berichterstattung über die vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderathes vereinbarten Anträge.

Vielfältige Verhandlungen wurden gepflogen, ohne daß eine Einigung erzielt werden konnte.

Nach gegenseitigen Betreibungen, einerseits bezüglich der Erledi-

gung der vom Gemeinderathe am 29. November 1864 ausgesprochenen Wünsche, andererseits bezüglich der dem Gemeinderathe abgeforderten Vorschläge wegen Uebernahme eines Theils der Localpolizei, kam die Angelegenheit erst wieder durch den im October 1867 erlassenen Statthaltereierlaß in Gang, womit der Gemeinderath neuerdings aufgefordert wurde, seine Wünsche rücksichtlich der Theilung der polizeilichen Thätigkeit innerhalb des Gemeindegebietes bekannt zu geben.

Zur Wahrnehmung der verschiedenen Interessen der Gemeinde im Schoße der Commission wurde zunächst, und zwar am 10. December 1867, die Verstärkung der im Jahre 1864 eingesetzten Commission durch je zwei Mitglieder der I., II. und VII. Section beschlossen.

Bevor jedoch die Commission mit einem neuerlichen Referate an das Plenum trat, erließ am 3. October 1868 der Statthaltereierlaß, wornach von der Staatsverwaltung definitiv in Aussicht genommen war, die Militär-Polizeiwache in eine k. k. Civilsicherheitswache umzuwandeln.

Diese Absicht der Regierung hatte vielfache Verhandlungen im Schoße der Commission zur Folge, welche zu dem Antrage der Commission und sohin am 11. December 1868 zu dem Beschlusse des Gemeinderathes führten, womit die Commune, unter Wahrung ihres Rechtsstandpunctes in Bezug auf die künftige Handhabung der Localpolizei durch ihre eigenen Organe, sich mit der projectirten Errichtung der Civilsicherheitswache einverstanden und zur betreffenden Beitragsleistung gegen Vereinbarung des Organisationsstatuts für dieselbe zwischen Regierung und Commune bereit erklärte.

Es folgten nun hierauf über Berathung und Vorschlag der Commission die Genehmigung des Organisationsstatuts und der Instruction für das neue Institut, welches mit 1. Mai 1869 ins Leben trat, und dessen Mannschaft in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 6. December 1870 entsprechend vermehrt wurde.

Die weiteren der Commission zur Lösung übertragenen Fragen befinden sich in der Schwebe.

Pädagogiums-Bauaufsicht.

Nachdem der Gemeinderath in der Sitzung vom 26. Februar 1869 beschlossen hat, nach dem vom Stadtbauamte verfaßten Projecte in der

Fichtegasse ein Gebäude zum Zwecke einer Doppelschule und des Lehrer-Pädagogiums zu erbauen, wurde über einen Dringlichkeitsantrag in der Sitzung von 5. November 1869 eine Commission aus je zwei Mitgliedern der III., VI. und VII. Section und der Pädagogiums-Aufsichts-Commission eingesetzt, welche speciell diesen Bau zu überwachen und die diesfälligen Bau-Angelegenheiten auszutragen, respective dem Gemeinderathe zur Schlußfassung vorzulegen hat.

Pferdeeisenbahnen.

Die für diese Angelegenheiten berufene Commission wurde in ihrem dermaligen Stande zwar erst am 12. Juni 1868 eingesetzt; es erscheint jedoch zur Gewinnung einer klaren Einsicht über den Stand der Angelegenheiten, in welchem sie ihre Aufgabe übernommen hat, angezeigt, auf die über die Errichtung von Pferdeeisenbahnen in Wien bereits früher stattgehabten Verhandlungen zurückzugreifen.

Ueber die bei der Statthalterei überreichten Gesuche um Concessionirung von Pferdeeisenbahn-Unternehmungen erstattete zuerst die Bau-section in der Gemeinderathssitzung vom 21. October 1864 ein Gutachten, wornach die Anlage von Straßen-Eisenbahnen in Wien als zulässig erklärt, zugleich aber die Bedingung ausgesprochen wurde, daß vor Ertheilung einer Concession Probefahrten angelegt, keine ausschließliche Concession für alle Straßenbahnen in Wien an Einen Unternehmer ertheilt, die Pläne vorgelegt und geprüft, und die definitiven Bedingungen noch vor der Concessions-Ertheilung der Commune zur Begutachtung zugeleitet werden sollen.

Unter diesen Bedingungen erklärte sich der Gemeinderath im Principe mit der Errichtung von Pferdeeisenbahnen in Wien einverstanden.

Im März 1865 jedoch ertheilte die Statthalterei der Firma C. Schaeel-Jaquet & Comp. aus Genf die Bewilligung zur Anlage von Probefahrten auf die Dauer von fünf Jahren, ohne vorher die Commune hierüber einvernommen zu haben.

Nachdem auch andere Wünsche des Gemeinderathes diesfalls nicht berücksichtigt worden waren, richtete der Gemeinderath zur Wahrung der Interessen der Commune eine Eingabe an die Statthalterei und

gab am 30. Mai 1865 zwar seine Zustimmung zur Errichtung der Probelinie Schottenring - Hernalsferlinie, setzte jedoch zugleich eine Commission aus je drei Mitgliedern und den Obmännern der I., II. und VI. Section ein, welche zu berathen hatte, in welcher Art die Interessen und Rechte der Commune in der Angelegenheit der Straßeneisenbahnen zu wahren wären.

Mittlerweile hatte sich die I. Section der Aufgabe unterzogen, allgemeine Grundsätze, welche bei Concessionirung von Straßeneisenbahnen zu beachten wären, zu entwerfen. Als Hauptmoment wurde diesfalls hervorgehoben, daß zur Anlegung und zum Betriebe von solchen Bahnen die Bewilligung der Gemeinde, als Eigenthümer des Straßengrundes, erforderlich sei. Diese Grundsätze wurden vom Gemeinderathe acceptirt und nach Beschluß vom 23. Juni 1865 der Statthalterei zur Kenntnißnahme vorgelegt, wornach auch am 19. September 1865, nach Vorschlag der Commission, bezüglich der Fahrpreise, des Fahrplanes, der Einrichtung der Waggons, der Gebühren etc. Beschlüsse gefaßt wurden.

Nach verschiedenen weiteren, von der Commission hervorgerufenen Beschlüssen bezüglich der seinerzeitigen Uebergabe der Geleise, Gebäude und Betriebsmittel an die Commune, bezüglich der Standplätze, des Platzzinses, der Concessions-Dauer etc. und ungeachtet wiederholter Constatirung des Rechtsstandpunctes der Commune in der Pferdebahn-Angelegenheit wurde der Firma Schaeck-Jacquet & Comp. ohne vorherige Einvernehmung des Gemeinderathes mit Allerhöchster Entschliesung vom 8. März 1867 die Concession zur Errichtung einer Pferdebahn vom Schottenring bis zum Praterstern ertheilt.

Dies veranlaßte den Gemeinderath, am 28. Mai 1867 eine Rechtsverwahrung gegen jeden Bau einer Pferdebahn in Wien ohne Genehmigung der Gemeinde einzulegen und, in solange der Rechtsstandpunct derselbe nicht offen anerkannt würde, die Theilnahme an weiteren Verhandlungen abzulehnen.

Diese Differenzen wurden durch das von der Statthalterei am 18. Juni 1867 erfolgte Zugeständniß, daß die Commune vor der commissionellen Verhandlung wegen des Baues der Bahn mit der Gesellschaft eine directe Vereinbarung bezüglich der Bedingungen zu treffen habe, in soferne beglichen, als der Gemeinderath nicht gehindert wurde, die, mit Rücksicht auf die bisher gemachten Erfahrungen, von

der Commission entworfenen, und für die Zustimmung des Gemeinderathes zu neuen Pferdebahnlagen maßgebend sein sollenden neuen Grundsätze über das Straßen-Eisenbahnnetz, die Bau- und Betriebsordnung und die Bedingungen für die Ertheilung von Concessionen zu berathen und endlich zu beschließen, auf Grund dieser neuen Bestimmungen eine Offertverhandlung unter Vorbehalt der uneingeschränkten Wahl unter sämmtlichen Offerten einzuleiten.

Die Offerte wurden am 3. Jänner 1868 eröffnet, dem Magistrat und Bauamte zur Begutachtung, einem eigenen Subcomité zur Vorberathung zugewiesen und zur Grundlage von nachträglichen Vereinbarungen zwischen der Commune und den Offerenten, welche sich mittlerweile in Eine Gesellschaft fusionirt hatten, genommen, wornach sich die Gesellschaft zur unbedingten Annahme der vereinbarten Bedingungen bereit erklärte.

Nachdem jedoch keines der Offerte die ursprünglichen Bedingungen ausdrücklich angenommen hatte, diese selbst, besonders in den ziffermäßigen Ansätzen, nicht hinreichend klar und die nachträglichen Modificationen nicht vom Gemeinderathe selbst ausgegangen waren, wurde am 14. Jänner 1868 die Annullirung der ganzen Offertverhandlung, die neuerliche totale Revision der Bestimmungen über die Errichtung von Pferdebahnen, und, nachdem diese neue Revision in den Sitzungen vom 21., 24., 28. und 30. Jänner 1868 durchgeführt worden war, am 31. Jänner 1868 die Ausschreibung einer neuen Offertverhandlung beschlossen, deren Resultat war, daß in der Sitzung vom 21. Februar 1868 der Abschluß des Vertrages mit dem einzigen Offerenten, das ist mit der Wiener Tramway-Gesellschaft: Schack-Jaquet und Compagnie, auf Grundlage der zuletzt beschlossenen Bestimmungen genehmigt wurde.

Mit diesem Acte erklärte die Commission, ihre Aufgabe erfüllt zu haben und sich aufzulösen.

Die Agenden der Commission und die verschiedenen weiteren Verhandlungen wurden nun theils von der I., theils von der II. und VI. Section geführt, über Vorschlag dieser Sectionen die Uebertragung der Concession an eine Actiengesellschaft, das System der Geleiseanlagen genehmigt und die Bauconsense für die Strecken Schottenring-Aspernbrücke

und Aspernbrücke-Praterstern ertheilt. Die Ueberwachung der Pferde-
bahn wurde am 15. Mai 1868, unter Ablehnung der Einsetzung eines
eigenen Ueberwachungscomité, an die II. Section übertragen.

Mit Rücksicht auf diese mißliche Zerplitterung der Geschäfte einer und
derselben Angelegenheit wurde endlich am 12. Juni 1868 die dormalen
fungirende Commission aus je vier Mitgliedern und den
Obmännern der I., II. und VI. Section eingesetzt, welcher
Commission alle Agenden, den Vertrag und den Bau der
Pferde-Eisenbahn betreffend, zur Vorberathung und Be-
richterstattung zugewiesen wurden.

Diese Commission hat seither alle in der Pferdebahn-Angelegenheit
stattgehabten Verhandlungen geführt, die Bauconsens für die Linien
zu den Bädern, am Franz Josefs-Quai, bis zur Rusdorfer- und
Mariahilferlinie, dann für die noch nicht in Bau genommenen Strecken zum
Südbahnhofe und zur St. Marxerlinie bearbeitet, die verschiedenen Be-
schlüsse zum Zwecke der Einhaltung des vorgeschriebenen Fahrpreises und
der sonstigen, von der Gesellschaft lässig beobachteten Bedingungen bewirkt,
und beschäftigt sich dormalen auf Grund des Gemeinderaths-Beschlusses
vom 25. October 1870, nach erfolgter Ablehnung des Commissionsantrages
auf Erhöhung des Fahrpreises, mit der Revision des mit der Wiener
Tramway-Gesellschaft am 7. März 1868 abgeschlossenen Vertrages, mit
der Erwägung der allfälligen Verlängerung der Baufrist für das ge-
samte Pferdebahnnetz und mit der Austragung aller sonstigen, der
Commission bei ihrer Einsetzung zugewiesenen Angelegenheiten.

Revision des städtischen Preistarifes.

Aus Anlaß der Gesuche einiger städtischen Contrahenten um Er-
gänzung des städtischen Preistarifs stellte die Finanzsection den Antrag,
zur Prüfung der städtischen Preisanalyse eine Commis-
sion aus je drei Mitgliedern der II., VI. und VII. Sec-
tion einzusetzen, welche zu erörtern hat, in wie weit der
gegenwärtige Tarif sich als gerechtfertigt herausstellt,
welche Veränderungen vorgenommen werden müssen,
und insbesondere, wie die eigentliche Preisanalyse, auf

deren Grundlage die Tarifpreise berechnet werden, zu vervollständigen wäre.

Diese Commission, welche hiernach über Gemeinderathsbeschuß vom 7. August 1866 zusammengesetzt wurde, hat auch alsbald die zur Lösung ihrer Aufgabe dienlichen Aufträge an das Stadtbauamt erlassen, wurde jedoch in ihren Arbeiten insbesondere dadurch gehemmt, daß die inzwischen mit der Handelskammer angebahnten Verhandlungen wegen Einführung des Meter-Systems es angezeigt erschienen ließen, die Austragung dieser Frage vor der gänzlichen Umänderung des städtischen Preistarifes abzuwarten.

Da jedoch seit der Verfassung des bestehenden Tarifes in Folge der gemachten technischen Erfahrungen mehrere Material- und Arbeitsgattungen in den Kreis der Verpachtung gekommen sind, für welche nicht vorgedacht war, und auch die Exemplare des alten Tarifes fast gänzlich vergriffen waren, so wurde ein aus dem betreffenden Magistratsreferenten, dem Bauamte und der Buchhaltung zusammengesetztes Comité beauftragt, die aufstiegender Tarife nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen zu ergänzen und gleichzeitig die allgemeinen und speciellen Bedingungen zu rectificiren.

Dieser Auftrag erfolgte über Antrag der Commission (unter gleichzeitiger Anordnung eines Versuches mit der Vergebung von gewissen Professionisten-Arbeiten nach einzelnen Bezirken) mit Gemeinderathsbeschuß vom 13. Juli 1869, und die so ergänzten Vorlagen wurden über Revision und Rectificirung von Seite der Commission in Druck gelegt.

Die totale Durch- und Umarbeitung des städtischen Preistarifes ist, wie bereits erwähnt, durch die Entscheidung über die Einführung des Meter-Systems bedingt, wovon auch die weiteren Verhandlungen der Commission abhängig sind.

Rathhaus-Bau.

Nachdem der Gemeinderath beschlossen hatte, das neue Rathaus nach dem preisgekrönten Projecte des Ober-Baurathes Friedrich Schmidt auf dem von Sr. Majestät der Commune überlassenen Areale am Paradeplatz zu erbauen, wurde in der Sitzung vom 28. Juni 1870

über Antrag der Bau-Section für die Angelegenheiten der Bauausführung ein eigenes Baucomité eingesetzt, welches aus den Obmännern und je 6 Mitgliedern der Bau- und Finanz-Section besteht.

Diese Commission ist, sobald der Platz von Seite der Commune übernommen war, daran gegangen, Alles zu veranlassen, was zur möglichst schnellen und zweckmäßigen Einleitung des Baues nothwendig erschien. So wurden die vom Ober-Baurath Schmidt nach Maßgabe der Vergrößerung des Platzes und der Beschlüsse des Gemeinderaths bezüglich der Wohnung des Bürgermeisters u. verfaßten Skizzen von einem eigenen Subcomité (bestehend aus den fünf Mitgliedern des bestehenden Schiedsgerichtes) geprüft, welche Skizzen sodann von dem Herrn Magistratsdirector und den sämtlichen Amtsvorständen begutachtet und über Antrag des Baucomités dem Verfasser zur Ausfertigung des definitiven Bauprojects übergeben werden sollen.

Ferner wurde das Project zur Herstellung einer Bauhütte und der Einplankung vorgelegt, die bezüglichen Arbeiten im Offertwege vergeben, und für die Gartenanlagen vorgesorgt. In letzterer Beziehung wurde über Antrag der Commission am 26. Juli 1870 beschlossen, zu den Berathungen über die Herstellung der Parkanlagen drei Mitglieder der Stadterweiterungs-Commission, welche Commission durch die bisherige Besorgung der städtischen Gartenanlagen besondere Erfahrungen in diesem Fache besitzt, der Rathhausbau-Commission beizuziehen.

Zugleich wurde die Commission ermächtigt, mit dem Ober-Baurathe Schmidt wegen Abschließung eines Uebereinkommens bezüglich des Honorars für die artistische und technische Leitung des Baues in Verhandlung zu treten und den Entwurf des Uebereinkommens dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegen.

Schulhausbau vor der Favoritenlinie.

Zur Ueberwachung des mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 19. März und 15. October 1869 genehmigten Baues einer Doppelschule auf den sogenannten David'schen Gründen vor der Favoritenlinie wurde über einen in der Plenarsitzung vom 22. März 1870 eingebrach-

ten Antrag eine Commission eingesetzt, welche aus je drei Mitgliedern der III., VI. und VII. Section besteht und alle die Ausführung und Ueberwachung dieses Baues betreffenden Angelegenheiten, theils selbstständig, theils vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderathes besorgt.

Stadterweiterungs-Angelegenheiten.

Diese Commission wurde zu dem Zwecke der Wahrung der Rechte der Commune in allen Angelegenheiten der Stadterweiterung bereits in der 2. Plenarsitzung am 16. April 1861 eingesetzt und aus je drei Mitgliedern der I., II., IV., VI. und VII. Section gebildet. In derselben Sitzung wurde dieser Commission die Ueberwachung der Bauten auf den Stadterweiterungsgründen zugewiesen und am 30. April 1861 vorgekommener Zweifel wegen das Mandat der Commission dahin präcisirt, daß dieselbe nicht nur zur Wahrung allfälliger Besitzrechte auf die in die Stadterweiterung einbezogenen Gründe, sondern auch zur Wahrung aller jener Rechte der Stadt Wien ermächtigt ist, welche aus Anlaß der Durchführung der Stadterweiterung in sanitärer, baupolizeilicher und finanzieller Beziehung in Frage kommen.

Nachdem die Commission die Verhandlungen über die Configuration der dormalen verbauten Gruppen im Stadterweiterungsrayon, über Anlegung der Ringstraße und der übrigen Straßen, über deren Kanalisierung, Bepflanzung, Pflasterung und Instandhaltung, Beleuchtung und Kostenvertheilung zwischen Stadterweiterungsfond und Commune, über die Regulirung des Paradeplatzes, über die verschiedenen Häufereinschlösungen und Demolirungen *cc.* ausge tragen, durch eine Immediatcommission im Jahre 1864 auch die Verhandlungen über die Erwerbung von Plätzen für Schulen, Markthallen, Gartenanlagen *cc.* durchgeführt und die sämtlichen Arbeiten für die Herstellung des Stadtparkes, des Kinderparks, des Reserviegartens, der Anlagen vor dem polytechnischen Institute und zwischen der Elisabeth- und Schwarzenbergbrücke nebst den bezüglichlichen Baulichkeiten, insoweit dieselben nicht be-

sonderen Ueberwachungscomités zugewiesen waren, geleitet und überwacht hat, obliegt ihr dermalen noch die Einflußnahme auf die Bildung und Configuration der Baugruppen und Straßenzüge in den noch unverbauten Theilen des Stadterweiterungsrahmens, die Austragung der sonstigen noch vorkommenden Verhandlungen mit der kais. Stadterweiterungscommission und die Besorgung der die städtischen Parkanlagen betreffenden Angelegenheiten mit Einschluß der Berathung des jährlichen Gartenpräliminars.

In Bezug auf die Parkanlagen wurde die Commission insbesondere hinsichtlich des Stadtparkes und dessen Annexen am 27. September 1861 ermächtigt, die mit der Ausführung der Anlagen verbundenen Kosten innerhalb der Grenzen des Präliminars gegen periodische Berichterstattung zu bewilligen.

Behufs der Errichtung des Stadtparkes an den beiden Ufern des Wienflusses bestellte die Commission im Jahre 1861 aus ihrer Mitte ein eigenes Park-Comité aus drei Mitgliedern, welches sich nach Vollendung des Parkes wieder auflöste und seine weiteren Agenden, in welche auch die Verpachtung der Cursalon-Localitäten, dann der kleinen Verschleißgeschäfte in den städtischen Gartenanlagen einbezogen worden ist, an die Stadterweiterungs-Commission übergab.

Turnhallen.

Ueber mehrere, kurze Zeit nach dem Zusammentritte des gegenwärtigen Gemeinderathes gestellte Anträge auf Förderung des Turnwesens an den Schulen Wiens, über Einwirkung von Seite des Wiener Turnvereins und über die immer mehr zur Geltung gekommene Ansicht, daß durch den Turnunterricht sowohl die geistige, als körperliche Entwicklung der Jugend gefördert werde, referirte am 22. November 1861 die Schulsection über ihre bezüglich der Einführung des Turnunterrichtes an den Schulen Wiens gepflogenen umfassenden Erhebungen.

Auf Grund dieses Referates beschloß der Gemeinderath an demselben Tage die allmähliche Errichtung von Turnschulen in jedem Gemeindebezirke auf Kosten der Commune und die Einsetzung einer aus je zwei Mitgliedern der III., IV., VI. und VII. Section bestehenden Commission, welcher zunächst die Ausarbei-

tung eines Organisationsplanes, der Kostenanschläge, sowie des nöthigen Lehrplans und der Instructionen für die Lehrkörper übertragen wurde und welche ihren berathenden Sitzungen einige im Turnfache erfahrene Männer beizuziehen hatte.

Diese anfangs durch drei, später nur durch zwei Experte (Turnräthe) verstärkte Commission legte der Plenar-Versammlung am 4. November 1862 einen vollständigen Organisationsplan für die Einrichtung des Turnwesens an den Volksschulen Wiens und eine Turnordnung vor, welche Entwürfe vom Gemeinderathe genehmigt wurden.

Die practische Durchführung betreffend, wurde über die Einleitungen und Vorschläge der Commission zunächst, gleichsam als Probeschule, eine Turnschule im Schulhause Nr. 39 am Breitenfeld eingerichtet; sodann wurden zur Heranbildung von Turnlehrern aus dem Kreise der Volksschullehrer Präparanden-Curse eröffnet; Localitäten, soweit solche noch nicht in den eigenen Häusern der Commune vorhanden waren, zu Turnzwecken gemiethet; für den Turnunterricht an den Mittelschulen gesorgt; die normativen Bestimmungen für Remunerirung der Turnlehrer, für die Reinigung, Beheizung und Beleuchtung der Localitäten, und für die Anschaffung der Turnrequisiten ic. getroffen.

Am 7. Juni 1863 erwirkte sich die Commission die Ermächtigung zur Einsichtnahme und Begutachtung der Pläne und Projekte für alle neu zu erbauenden Schulhäuser und war am 25. October 1864 in der Lage, einen befriedigenden Bericht über die bisherigen Ergebnisse des Turnunterrichtes an fünf Volksschulen zu erstatten, wobei zu bemerken ist, daß der Turnunterricht principiell nur für die Knaben eingeführt wurde.

Am 5. Juni 1868 konnte die Commission erklären, daß der Turnunterricht für sämtliche Knaben-Schulen Wiens mit Ausnahme einer einzigen (vor der Favoritenlinie) eingeführt sei und daher die Absicht der Statthalterei, denselben an sämtlichen Volksschulen Wiens in den Knaben-Schulen für die Schüler der 3. und 4. Classe als obligaten, in den Zeugnissen mit Noten ersichtlich zu machenden Lehrgegenstand einzuführen, anstandslos durchgeführt werden könne.

Seither besorgt die Commission, welche sich in Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 15. October 1869 um ein neuntes Mitglied verstärkte, die Austragung aller Fragen in Angelegenheit der Turn-

Lehrkräfte, der Turn-Localitäten und deren Einrichtung in den bestehenden Anstalten und der Errichtung von neuen Anstalten in den neu entstehenden Schulhäusern.

Insbefonders beschäftigt sich die Commission noch in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 13. Jänner 1871 mit der Einführung des *Mädchenturnens* an städtischen Schulen.

Ueberschwemmungs-Angelegenheiten.

Als am 1. Februar 1862 die große Ueberschwemmung der Brigittenau eingetreten war, wurden, nachdem das Präsidium die dringendsten Vorkehrungen zur Rettung, Unterbringung und Verpflegung der Verunglückten getroffen hatte, zwei Commissionen in's Leben gerufen.

Die erste derselben wurde in Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 7. Februar 1862 als Central-Comité zur Erhebung der durch die Ueberschwemmung veranlaßten Schäden und zur Leitung der Vertheilung der Sammlungsgelder und Effecten durch die Bezirks-Commissionen eingesetzt. Dieselbe bestand aus zwölf, aus dem Plenum gewählten Gemeinderäthen und erfüllte binnen Kurzem ihr Mandat, indem sie am 13. Mai 1862 den Schluß-Bericht über ihre Amtshandlungen, sowie über das Ergebnis und die Verwendung der eingelaufenen Unterstützungen erstattete und sich dahin auflöste.

Die zweite Commission, welche noch dermalen besteht, gründet sich auf den Gemeinderaths-Beschluß vom 11. Februar 1862, wornach dieselbe aus je drei Mitgliedern der II., IV. und VI. Section zusammengesetzt wurde und die Aufgabe erhielt, die Vorkehrungen zu berathen, welche gegen Ueberschwemmungsgefahren in Wien zu veranlassen sind, dann die geeigneten Vorschläge zu erstatten, um es dem Gemeinderathe möglich zu machen, rasch und energisch die richtigen Anstalten bei Wassergefahren zum Schutze der Bewohner Wiens zu veranlassen.

Diese Commission bewirkte in den Jahren 1862, 1863 und 1864, daß der Gemeinderath die zunächst nothwendigsten Vorkehrungen genehmigte, als: die Errichtung der drei Ueberschwemmungs- Requisition-Depots (am Ankerberg in Richtenthal, dann am Eisgrübel- und am Taborplatze in der Leopoldstadt), ferner die Anschüttung und Erhöhung des

Erdberger-Dammes von dem Tarberg'schen Platze bis gegen das sogenannte neue Wirthshaus auf der Simmeringer-Halde, dann des Weges von der Gas-Anstalt bis zum Bösel'schen Holzplatze in Erdberg und der (Dreher-)Mittelstraße in der Brigittenau von der Augartenstraße bis zum Anschlusse an den Hauptüberschwemmungs-Damm; endlich die nöthige Nachschaffung von Schrägen und Treppen, von welchen Requisiten bei der Ueberschwemmung eine große Anzahl abhanden gekommen war.

Außer diesen und anderen kleineren Einrichtungen und Herstellungen besorgt die Commission seit ihrem Bestande alljährlich die Sicherstellung der verschiedenen Vorkehrungen gegen die Gefahr einer Ueberschwemmung, wie die Sicherstellung des Transportes der Schrägen, Treppen, Rettungsschiffe und sonstigen Requisiten, die Beistellung der Zimmermanns-Arbeiten, die Veranlassung der allenfalls nöthigen Anschaffungen und Reparaturen, die Bestimmung und Bemannung der Rettungshäuser, die Exponirung der Beamten u. s. w.

Regelung der Wagengelder und Commissionsgebühren.

Nachdem bereits bei Gelegenheit der Berathung des Hauptrechnungs-Abschlusses pro 1864 am 28. November 1865 die Nothwendigkeit einer Aenderung der Gepflogenheit in der Auszahlung der Diäten- und Wagengelder für gewisse, von städtischen Beamten vorgenommene Amtshandlungen anerkannt wurde, erstattete die Finanz-Section am 18. October 1867 anlässlich der Erwirkung eines Zuschußcredits zur Rubrik „Wagenauslagen in eigenen Angelegenheiten“ ein Referat, wornach sich mit Rücksicht auf die jährlich wiederkehrenden Ueberschreitungen der gedachten Position Behufs der Regulirung der Wagengebühren und Erzielung der möglichsten Ersparung mit Sections-Beschluß vom 30. September 1867 eine eigene Commission aus drei Mitgliedern der Finanz-Section gebildet hat.

Bevor jedoch diese Commission mit einem Referate vor den Gemeinderath trat, beschloß derselbe am 7. December 1869 über Antrag der Finanz-Section, die bei Gelegenheit der Berathung des Rechnungs-Abschlusses pro 1868 in Anregung gebrachte Frage, ob in gewissen Fällen die commissionirenden Beamten eine oder mehrere Commissions-Gebühren aufrechnen dürfen, der Bau-Section zur Erstattung eines Gutachtens zuweisen.

Die Bau-Section zog diesen Gegenstand in Berathung und über ihren Antrag wurde am 18. Februar 1870 eine Commission aus je zwei Mitgliedern der VI. und VII. Section eingesetzt, welche berufen ist, außer der Austragung der obigen Frage überhaupt die bisher noch fehlenden Ausführungs-Bestimmungen des am 7. November 1865 genehmigten und in Folge des mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar 1866 sanctionirten Landesgesetzes eingeführten Augenscheins-Tax-Tarifes auszuarbeiten und in Vorlage zu bringen.

Waisen-Angelegenheiten.

In der Plenar-Sitzung am 10. Mai 1861 wurde der Antrag eingebracht, daß die Wiener Waisenmädchen, welche in Folge der im k. k. Waisenhaus vorgenommenen Veränderungen in die unter klösterlicher Leitung befindliche Anstalt in Judenau versetzt worden sind, unter Obhut der Groß-Commune Wien gebracht werden.

Dieser Antrag wurde der V. (Armen-) Section zugewiesen. Die V. Section fand sich veranlaßt, diese specielle Frage mit dem gesammten Waisenwesen in Verbindung zu bringen, um die hier nothwendig gewordenen Reformen anzubahnen.

Zur Behandlung des Gegenstandes und zu den nöthigen Vorarbeiten setzte die Section zunächst ein Comité aus vier ihrer Mitglieder ein und stellte über deren Vorschläge am 24. September 1861 ihre Anträge, welche auch vom Gemeinderathe in folgender Weise genehmigt wurden:

1. Das gesammte Waisen-Verorgungswesen ist unter die alleinige Obhut der Commune zu bringen.

2. Dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend sind Waisenhäuser und zwar vorläufig zwei solche als Muster-Anstalten, eine für Knaben und eine für Mädchen, zu errichten.

3. Zur Ueberwachung der in Privatpflege unterbrachten Waisenkinder ist das Institut der Wiener Waisenväter zu reorganisiren.

Zur Durchführung dieser Beschlüsse wurde gleichzeitig eine Commission in der Art eingesetzt, daß dieselbe aus je einem Mitgliede jeder der acht Sectionen und aus den vier Mitgliedern des ursprünglichen Comité's (somit aus fünf Mitgliedern der V. Section), zusammen also aus zwölf Mitgliedern besteht.

Diese Commission ging nun rasch daran, die ihr übertragenen Aufgaben der Lösung zuzuführen. Ueber ihre Anträge wurde das von der Commune am 25. April 1862 angekaufte Haus Nr. 67 am Schottenfeld (Nr. 92 Kaiserstraße) zum Zwecke des ersten Wiener Waisenhauses für Mädchen adaptirt und eingerichtet, die Verköstigung der Zöglinge durch den Leiter der Anstalt mit Festsetzung einer Speise-Ordnung organisirt, die Leitung in der Person des Waisen-Hausvaters und der Lehrerin bestellt, sowie eine Instruction für den Hausvater und eine Haus-Ordnung beschlossen.

Nach diesen Bestimmungen trat die Anstalt bereits am 1. October 1862 ins Leben, und wurde im Laufe der Zeit in Folge der von der Commission hervorgerufenen Gemeinderaths-Beschlüsse vom 30. August 1864 und vom 11. Jänner 1870 durch Zubauten und Adaptirungen derart vergrößert, daß in derselben dermalen hundert Waisenmädchen verpflegt und erzogen werden können.

Ebenso führte die Commission die Errichtung der zweiten Muster-Anstalt für hundert Waisenknaben durch, indem über ihre Anträge zu diesem Zwecke auf dem von der Commune angekauften Platze in der Laurenzergasse in Magleinsdorf in Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. Jänner 1863 ein Knaben-Waisenhaus erbaut und dasselbe nach erfolgter Einrichtung, Bestellung des Hausvaters und Genehmigung der Instruction für denselben am 20. Juni 1864 eröffnet wurde.

Im Jahre 1867 (18. Jänner und 20. August) brachte die Commission die Normen für die Unterbringung der das Normalalter erreichenden Zöglinge in eine Lehre und für die Betheilung der aus den Anstalten tretenden Knaben und Mädchen mit Kleidungsstücken zc. zum Beschlusse.

Die Errichtung von weiteren Waisenhäusern wurde von der Commission durch das in der Sitzung vom 27. September 1870 erstattete Referat angebahnt, wornach der Gemeinderath beschloß, ein

drittes Waisenhaus mit einer bei der dritten Emission des Anlehens vorzusehenden Summe per 10.000 fl. zu errichten, bis zu welchem Zeitpunkte der Magistrat seine Vorschläge wegen Ausmittlung eines diesfalls geeigneten Platzes oder Gebäudes zu erstatten hat.

Nachdem die Waisenhäuser nur langsam entstehen können und der Kostenpunkt erst entscheiden muß, ob alle dermalen noch in Privat-Verpflegung befindlichen Kinder in eigenen Waisenhäusern unterzubringen sind, wendete die Commission in Ausführung des oben sub 3 erwähnten Gemeinderaths-Beschlusses vom 24. September 1861 ihr besonderes Augenmerk auch auf die auf Kosten des Versorgungs-Fondos bei Privatparteien verpflegten Waisenkinder.

In dieser Beziehung wurde mit Genehmigung des Gemeinderathes vom 26. August 1862 ein Aufruf an die Bevölkerung Wiens zur Anmeldung aller jener Personen, welche zur Uebernahme einer Waisenvater- oder Waisenmutter-Stelle Behufs der Ueberwachung der körperlichen und geistigen Entwicklung der communalen Waisenkinder bereit wären, erlassen, für dieselben am 23. September 1862 eine eigene Instruction festgesetzt und so das Institut der Waisenväter (Waisenmütter), welches nach der am 17. April 1862 erfolgten Angelobung sofort ins Leben trat, organisirt, wobei zu erwähnen ist, daß die Thätigkeit dieses im Vereine mit den Bezirks-Ausschüssen wirkenden wohlthätigen Instituts mit Gemeinderathsbeschlusse vom 28. September 1866 auch auf die Ueberwachung der in Privatpflege befindlichen Findlinge ausgedehnt wurde.

In der vorstehenden Weise besorgt demnach die Waisencommission seit ihrem Bestande unter beständiger Leitung und Ueberwachung der Administration der Waisenhäuser und ihrer Einrichtungen sämtliche Angelegenheiten, welche die Versorgung und Erziehung der in und außer den städtischen Waisenhäusern untergebrachten communalen Waisenkinder betreffen.

Ueberwachung sämtlicher Wasserleitungen.

Aus Anlaß des in den Jahren 1863 und 1864 vorgekommenen bedeutenden Mehrverbrauches an Kohlen beim Betriebe der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung referirte am 14. Juli 1865 die Finanzsection bezüglich der Einführung einer Controle bei der Einlieferung und Uebernahme der Steinkohlen, bezüglich der Bornahme von Probeheizungen

unter Intervention von fachkundigen Gemeinderäthen, dann über die Einführung von Heizprämien *cc.* *cc.*

Unter Annahme der diesfälligen Anträge wurde hiernach die Bau- section aufgefordert, ein Gutachten zu erstatten, wie die Kohlenbeistellung in Zukunft zu geschehen habe und wie das Tantiemenssystem durchgeführt werden solle.

Ueber die auf Grund umfassender Erhebungen diesfalls gemachten Vorschläge der Bau- und Finanzsection genehmigte der Gemeinderath in der Sitzung vom 5. Jänner 1866 die Verwendung eines Theiles der beim Betriebe der Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung zu erzielenden Ersparungen zu Tantiemen für das bei demselben beschäftigte Personale nach gewissen gleichzeitig normirten halbjährigen Berechnungen, ferner die vorgeschlagene Controle bei Uebernahme und Ablagerung der Kohlen und endlich die Anordnung monatlicher Berichte über den Betrieb der Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung nach Maßgabe der diesfalls geführten Journale.

Zugleich wurde zur Ueberwachung der Tantiemen und des Betriebes der Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung und zur weiteren Berathung der nothwendigen Vorkehrungen für eine zweckmäßige Controle ein Comité aus je drei Mitgliedern der Bau- und Finanzsection bestellt.

Dieses Comité erstattete seinen ersten Bericht am 17. April 1866, wornach sich in Folge der eingeführten Normen und des Tantiemenssystems schon in den ersten Monaten ihres Bestandes eine namhafte Ersparung ergeben hatte.

Nach zwei weiteren Berichten des Comité, über dessen Antrag das Tantiemenssystem, als practisch bewährt, definitiv eingeführt und nebst der Kohlenverwendung und den sonstigen Fragen des Betriebsmodus geregelt wurde, erachtete das Comité seine Aufgabe als gelöst und stellte am 16. Juli 1867 den weiteren Antrag, daß von nun an eine ständige Commission zur Ueberwachung des Betriebes sämmtlicher dormalen bestehender städtischer Wasserleitungen aus je drei Mitgliedern der Bau- und Finanzsection zusammengesetzt und alljährlich neu gewählt werde.

Auf Grund der Genehmigung dieses Antrages fungirt die Commission im Sinne der besagten, ihr übertragenen Aufgabe.

C.

Aus einzelnen Sectionen

gewählte Commissionen.

Das christliche Bekenntnis

von Johann Baptist

Gemeinderaths-Ausschuß für die innere Stadt.

Bereits am 2. August 1861 erklärte es der Gemeinderath anläßlich eines Referates der I. Section über die Einleitungen zur Activirung des mit Allerhöchster Entschliezung vom 29. Juni 1861 genehmigten Instituts der Bezirksorgane im Principe als höchst wünschenswerth, daß auch der I. Bezirk (innere Stadt), gleich den im §. 52 des Gemeindestatuts vom 6. März 1850 bedachten übrigen 8 Bezirken, ein eigenes Bezirksorgan erhalte.

Die Gewährung dieser Einführung wurde jedoch, als die Aenderung einer Bestimmung des Gemeindestatuts involvirend, mit Staatsministerial-Erlaß vom 12. September 1861 abgelehnt, und der Gemeinderath mit seinem Wunsche an den Landtag zur Erwirkung eines diesfälligen Landesgesetzes gewiesen.

Die Nothwendigkeit eines Organes, welches die Communal-Angelegenheiten des I. Bezirkes in analoger Weise, wie die Ausschüsse in den acht übrigen Bezirken, wahrzunehmen und zu überwachen hätte, machte sich jedoch alsbald dergestalt geltend, daß sich die II. Section veranlaßt fand, vorzuschlagen, daß für die innere Stadt einige Gemeinderäthe die Oberaufsicht über die Besprikung, Pflasterung &c. und die sonstigen Agenden der Bezirksausschüsse übernehmen und besorgen sollen.

Ueber diesen Antrag wurde am 25. Juli 1862 beschlossen, zu diesem Behufe sechs in der inneren Stadt gewählte Gemeinderäthe zu bestimmen und deren Wahl der II. Section zu überlassen, welche letztere zugleich ermächtigt wurde, im Falle als unter den Gemeinderäthen der innern Stadt diese Anzahl sich zur Uebernahme der Function nicht bereit finden sollte, auch unter den übrigen Mitgliedern der II. Section zu wählen.

Einige im Laufe der Zeit eingetretene Abweichungen hatten die Revision der für den Gemeinderathsausschuß für die innere Stadt gegebenen Instruction zur Folge, welche Instruction mit Gemeinderathsbeschluß vom 4. Jänner 1867 in ihrer neuen Fassung unter Aufrechthaltung der am 25. Juli 1862 beschlossenen Wahl und Zu-

sammensetzung des Gemeinderaths = Ausschusses genehmigt und wor- nach die Functions-Dauer der Gewählten auf ein Jahr festgesetzt, die Geschäftsordnung normirt, die Aufgabe der Ausschüsse genau präcisirt und zur leichteren Besorgung und Durchführung dieser mit den Functionen der Bezirksausschüsse analogen Aufgabe der I. Bezirk in fünf, je einem Ausschusse (mit Ausnahme des Obmannes) zugewiesene Sectionen eingetheilt wurde, während die gesammten Angelegenheiten unter Leitung des Obmannes gemeinschaftlich berathen und sohin geschäftsordnungsmäßig ausgetragen werden.

Der Ausschuß wird alljährlich neu gewählt, jedoch haben die Gewählten bis zur Constituirung des neuen Ausschusses zu fungiren. (Gemeinderaths-Beschluß vom 20. Jänner 1871.)

Zuständigkeiten und Einbürgerungen.

Die überaus große Anzahl der dem Gemeinderathe zur Entscheidung zustehenden Zuständigkeits-Verhandlungen machte besondere Verfügungen zur Erzielung einer Vereinfachung des Geschäftsganges nothwendig.

So wurde schon in der 2. Sitzung des Gemeinderathes am 16. April 1861 die II. Section im Falle der Stimmen-Einhelligkeit und Uebereinstimmung mit dem bezüglichlichen Magistrats-Antrage zur selbstständigen Erledigung der Gesuche um Verleihung der Zuständigkeit und um Zusicherung der eventuellen Aufnahme von Ausländern in den Wiener Gemeinde-Verband (Einbürgerungen) gegen nachträgliche Anzeige an den Gemeinderath ermächtigt.

Es zeigte sich jedoch bald, daß diese Einrichtung nicht genügte, um die Verhandlungen mit der wünschenswerthen Beschleunigung ihrer Erledigung zuzuführen, indem dieselben den wichtigeren Agenden der II. Section zurückstehen mußten und in Folge dessen häufig zu bedeutenden Rückständen anwuchsen.

Dies veranlaßte den Gemeinderath, am 10. Juli 1863 zu beschließen, die definitive Erledigung sämmtlicher Zuständigkeits- und Einbürgerungs-Gesuche an die II. Section selbstständig zu überlassen, und zur Vorberathung dieser Angelegenheiten eine Commission einzusetzen, welche die II. Section nach jedesmaliger Constituirung der Section aus sich selbst zu wählen hat.

Diese Commission besteht aus dem jeweiligen Obmann und Obmanns-Stellvertreter und zehn Mitgliedern der II. Section, und ist ermächtigt, im Falle des einstimmigen Einverständnisses mit dem bezüglichen Magistratsantrage den Zuständigkeits- oder Einbürgerungsakt sofort zur Erledigung zu bringen, während anderen Falles die Entscheidung der II. Section vorbehalten ist.

Infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 30. October 1868 sind sämtliche Zuständigkeitsverleihungen in den Anhängen zu den Gemeinderathsprotokollen in Druck zu legen.

Die normativ und usuell eingeführten Directiven für die Verleihung der Zuständigkeit oder Einbürgerung wurden auch nach Einführung der mit Allerh. Entschliessung vom 12. December 1868 genehmigten Zuständigkeitstaxe keiner Aenderung unterzogen und nur anlässlich der unterm 5. März 1869 beschlossenen Durchführungsbestimmungen bezüglich der Einhebung dieser Taxe dahin ergänzt, daß die Commission unter Einem bei Behandlung des Aktes die entfallende Taxe zu bemessen und vorzuschreiben und über Ansuchen in besonders rücksichtswürdigen Fällen die theilweise oder gänzliche Nachsicht der Taxe bei der II. Section zu beantragen hat, welche letztere im Falle des nachgewiesenen zwanzigjährigen Aufenthaltes des Bittstellers in Wien diese Nachsicht ertheilen kann, in allen anderen Fällen aber den bezüglichen Antrag dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen hat.

Repartition der Kanalräumungskosten.

Ueber einen am 8. November 1861 eingebrachten Antrag wegen Ausarbeitung eines Planes, nach welchem die Commune aus sanitären Rücksichten die Oberleitung der Räumung sämtlicher Kanäle zu übernehmen hätte, und über Einschreiten des VII. Bezirkes wurde am 9. Februar 1866 für diesen Bezirk versuchsweise auf ein Jahr, und trotz mannigfacher Einwendungen und Schwierigkeiten am 8. October 1867 auch für alle übrigen Bezirke die gemeinschaftliche Räumung sämtlicher Unrathskanäle, somit die Verpachtung der Räumung der Haupt- und Haus-Kanäle bezirksweise an je Einen Unternehmer beschlossen.

Nachdem sich gegen das sohin am 30. December 1867 genehmigte Princip der Repartition der gesammten Kanalräumungskosten auf die Commune und die Hauseigenthümer viele Bedenken ergeben hatten, wurde am 11. December 1868 anlässlich der Verpachtung der gemeinschaftlichen Räumung der Haupt- und Haus-Kanäle ein aus dem Obmanne und vier Mitgliedern der II. Section bestehendes Comité zu dem Zwecke eingesetzt, im Vereine mit sämmtlichen Bezirksvorstehern den Repartitionsmodus für die von den Hauseigenthümern zu tragenden drei Fünftel der (mit den anderen zwei Fünfteln von der Commune zu bestreitenden) Erstehungssumme der Kanalräumung zu berathen.

Ueber Antrag dieses Comité beschloß der Gemeinderath am 16. April 1869, daß vom Jahre 1869 an, unter Bedachtnahme auf die in Abzug zu bringenden Räumungskosten für die öffentlichen und Communalgebäude, die Repartition der Kanalräumungskosten für die Dauer des bestehenden Pachtvertrages bezirksweise vorgenommen werden soll, so daß die Hauseigenthümer jedes einzelnen Bezirkes nur so viel zu zahlen haben, als auf dieselben in jedem Bezirke nach der Erstehungssumme im Verhältnisse von zwei Fünftel für die Straßen-Kanäle und von drei Fünftel für die Hauskanäle entfällt.

Auf Grund dieses Beschlusses haben die sämmtlichen Bezirke ihre Repartitionsentwürfe nach bestimmten Scalen verfaßt, welche auch über Prüfung von Seite der Buchhaltung und über Vorschlag des Comité für die Dauer der Verpachtung der Räumungsarbeiten genehmiget worden sind.

Nach Ablauf und Erneuerung dieser Verpachtung wird das Comité nach Maßgabe der neuen Anbote die abermalige Repartition der Räumungskosten vorzunehmen und über die allfälligen Reclamationen gegen die neue Kostenvertheilung, wie bisher, zu verhandeln haben.

Bürger-schulen.

Ueber einen am 21. Mai 1869 eingebrachten Antrag wählte die Schulsection zur Vorberathung bezüglich der Errichtung von Bürger-schulen in Wien aus ihrer Mitte ein Comité aus fünf Mitgliedern.

Nachdem auf Grund der diesfälligen Vorschläge dieses Comité und über die diesbezüglichen Anträge der Schulsection der Gemeinderath in der Sitzung vom 8. Juli 1870 die successive Errichtung von zwölf Bürger- und 11 Töchterschulen, und hievon für das Schuljahr 1870—71 die sofortige Errichtung je einer Bürger- und einer Töchterschule im III., IV., VI. und VII. Bezirke beschlossen und das obige Comité somit seine Aufgabe gelöst hatte, wurde am 20. September 1870 ein neues Comité, bestehend aus dem Obmanne und fünf Mitgliedern der Schulsection, eingesetzt, welches die Aufgabe erhielt, die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel-Sammlungen der Volks- und Bürgerschulen zu berathen und diesfalls Anträge zu stellen, ferner die Veröffentlichung der bezüglichen Lehrpläne zu besorgen und alle auf die Bürger- und die Töchterschulen Bezug habenden Agenden behufs der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung in Vorberathung zu nehmen.

Budget und Rechnungsabschluß.

Zum Behufe der Vorlage des Voranschlags und Rechnungsabschlusses der Commune wird alljährlich von Seite der Finanzsection ein Comité gewählt, welches im Jahre 1861 aus sechs, im Jahre 1862 aus sieben Mitgliedern bestand und seit dem Jahre 1863 aus dem Obmanne und sieben Mitgliedern der Finanzsection zusammengesetzt wird.

Dieses Comité hat die Aufgabe, die von der städtischen Buchhaltung verfaßten und vom Magistrate begutachteten Operate des Präliminars und Rechnungsabschlusses der Commune unter Beiziehung des städtischen Oberbuchhalters zu lustriren, vorzubereiten und der Finanzsection vorzulegen, welche dieselben sohin der Plenarversammlung zur Beschlußfassung vorzutragen hat.

Convertirung der Werthpapiere der Commune.

Da es im Interesse der Geschäfts-Vereinfachung und des Communal-Haushaltes gelegen schien, mehrere in Wiener Währung verzins-

liche Obligationen der Commune, dann verschiedene, in das bewegliche Vermögen derselben gekommene Actien und Privatlose, ferner derlei Effecten, welche durch Caducität oder sonstige Anlässe in den Besitz der Commune gelangen, zu realisiren und durch entsprechende andere Werthpapiere zu ersetzen, sowie einzelne Bestandtheile des Besitzes an realisirbaren Staatsschuld-Verschreibungen zu convertiren, ermächtigte der Gemeinderath in der Sitzung vom 10. December 1861 den Herrn Bürgermeister, im Einverständnisse mit einer Commission von drei Mitgliedern der Finanzsection diese Convertirung in der geeignetsten Weise zur Ausführung zu bringen.

Durch diese Commission wurden alle jene Gemeinderaths-Beschlüsse hervorgerufen, durch welche bei verschiedenen Anlässen mittelst Convertirung, Belehnung oder Veräußerung von Werthpapieren die nothwendige Deckung der durch die communalen Unternehmungen, Bauten, Erwerbungen etc. veranlaßten Auslagen geschaffen werden mußte.

Die Commission, welche in Folge der Beiziehung des die Verhandlungen leitenden Obmannes der Finanzsection aus vier Mitgliedern dieser Section besteht, pflegt ihre Berathungen unter Intervenirung des städtischen Oberbuchhalters und bringt ihre Angelegenheiten entweder innerhalb des ihr bei ihrer Einsetzung zugewiesenen Wirkungskreises selbstständig zur Erledigung oder wenn die Entscheidung nach dem Gemeindestatute dem Gemeinderathe vorbehalten ist, in der Plenar-Versammlung des Gemeinderathes unmittelbar zum Vortrage.

Intervenirung bei der Uebernahme von Material-Artikeln für die Versorgungshäuser.

Um den bedeutenden Uebelständen, welche sich bei der Lieferung und Uebernahme der verschiedenen Materialien für die städtischen Versorgungshäuser eingeschlichen hatten, gründlich abzuheilen, bestimmte die Finanzsection anlässlich der Beurtheilung einer Offert-Verhandlung bezüglich solcher Artikel in ihrer Sitzung vom 28. September 1863 zehn Gemeinderäthe, welche als Sachverständige die betreffenden Material-Lieferungen zu untersuchen und zu ernt heilen hatten.

Dieser Verfügung ertheilte der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 27. October 1863 seine Zustimmung und beschloß zugleich, daß bei jeder Einlieferung, resp. Uebernahme von solchen immer nur in größeren Quantitäten einzuliefernden Artikeln diese sach- und sachverständigen Mitglieder des Gemeinderathes interveniren sollen.

Nachdem über die Beschlußfassung der Finanzsection vom 23. Mai 1864, womit diese Uebernehmens-Commission um weitere zwei Mitglieder, somit auf die Anzahl von zwölf Mitgliedern verstärkt wurde, die Revision der gesammten Modalitäten und Bedingungen für die Einlieferung und Uebernahme der Material-Artikel für die Versorgungshäuser durchgearbeitet, und mit Gemeinderaths-Beschluß vom 20. Jänner 1865 auch die Vorlage der bezüglichlichen Muster und die Intervenirung des Gemeinderathes bei den diesfälligen Sicherstellungs-Verhandlungen geregelt worden war, genehmigte der Gemeinderath in der Sitzung vom 1. December 1865 die obigen revidirten Bedingungen, im welchen im §. 4 die Norm enthalten ist, daß zur Uebernahme der gelieferten Waaren nebst dem vom Magistrate beizuziehenden Beamten auch Sachverständige des Gemeinderathes zur Beurtheilung und definitiven Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung der Waare zugezogen werden sollen.

Die in Rede stehende Commission ist nicht, wie dies bei allen übrigen Commissionen der Fall ist, förmlich constituirt, so daß ihre Mitglieder unter der Leitung eines Obmannes beratende Sitzungen abzuhalten haben, sondern die Mitglieder dieser Commission haben je nach der Gattung des Artikels, welcher in ihr betreffendes Fach einschlägt, über erfolgte rechtzeitige Einladung bei den bezüglichlichen Offert-Verhandlungen und bei der Uebernahme der gelieferten Materialien zu interveniren und im Sinne der vorerwähnten Norm und der sonstigen diesfalls festgesetzten Bestimmungen das Interesse der Commune vermöge der ihnen zu Gebote stehenden Fachkenntnisse wahrzunehmen und daselbe durch ihre gewissenhafte Beurtheilung und Entscheidung zu wahren.

Schlußbemerkung.

Außer den in der vorstehenden Zusammenstellung behandelten Commissionen sind im Gemeinderathe noch verschiedene kleinere Comitè's thätig, welche von den einzelnen Sectionen zu gewissen Voreinleitungen, als: Local-Augscheinen, Kaufs- oder Verkaufs-Verhandlungen, Redaction von Elaboraten und Entwürfen zc. zc. eingesetzt wurden, welche jedoch mit Rücksicht auf ihren nur temporären oder lediglich informativen Charakter auf Grund des Gemeinderaths-Beschlusses vom 12. Mai 1868, mit welchem der Stand der sämtlichen Commissionen revidirt worden ist, in dem gedruckten Commissions-Verzeichnisse nicht aufgenommen erscheinen.

Aus diesem Grunde wurde die Aufführung und Behandlung derselben auch in der vorliegenden Darstellung unterlassen.

